

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVII. Jahrgang.

Berlin, 15. Mai 1928.

Nummer 16.

Inhalts-Verzeichnis.

Verminderung und Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten zwischen Banken, Sparkassen und Genossenschaften.

Veranlagung der öffentlichen und dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen zur Körperschaftsteuer und Vermögensteuer.

Lombardgeschäfte.

Von Rechtsanwalt und Notar Georg Lenzen, Berlin.

Die Währungsreformen in den Balkanstaaten. Griechenland — Rumänien — Jugoslawien — Bulgarien.

Von Dozent Dr. jur. und Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.

Die öffentlichen Banken Polens.

Von Dr. Maria Cremer, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verminderung und Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten zwischen Banken, Sparkassen und Genossenschaften¹⁾.

Zwischen dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband, dem Deutschen Genossenschaftsverband, dem Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften und dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften haben in den letzten Monaten unter dem Vorsitz des Herrn Bankiers Bruno Edler von der Planitz i. Fa. F. W. Krause & Co. K. G. a. A. zu Berlin Verhandlungen stattgefunden mit dem Ziele, Wettbewerbsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern der vorgenannten Organisationen soweit als irgend möglich zu vermindern und auf der anderen Seite durch Schaffung regionaler Schlichtungsstellen für eine beschleunigte Beilegung solcher Streitigkeiten Sorge zu tragen.

Ausgeschieden aus dem Verhandlungsgebiet blieben von vornherein die Frage der Abgrenzung des Arbeitsgebiets zwischen Banken, Sparkassen und Genossenschaften sowie die Frage der Heranziehung der Sparkassen und Gemeindebanken zu direkten öffentlichen Abgaben. Es bleibt den vorgedachten Organisationen vorbehalten, ihre auf diesem Gebiete voneinander abweichenden Auffassungen auch weiterhin nach ihrem Gutdünken sachlich zu vertreten.

Eine Verständigung ergab sich jedoch über nachstehende Punkte:

I. Sachliche Richtlinien für die Abgrenzung zwischen legitimem und unzulässigem Wettbewerb.

1. Zwischen den Verbänden besteht Einigkeit darüber, daß mit der geschäftlichen Propaganda für Mitglieder einer Gruppe von Geld- und Kreditinstituten niemals eine Herabsetzung der Mit-

glieder einer anderen Gruppe verbunden sein darf.

2. Eine den Gepflogenheiten des Bankverkehrs und des Sparkassenwesens nicht entsprechende aufdringliche Reklame soll den Mitgliedern keines der an der Verständigung beteiligten Verbände gestattet sein.

3. Die Verbände sind sich über die Unzulässigkeit eines Mißbrauchs des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu Zwecken des Kundenfangs nach Maßgabe folgender Richtlinien einig:

- a) Es bedeutet einen schweren Verstoß gegen die gute Standessitte im Bankgewerbe und im Sparkassenwesen und gegen die mit der Teilnahme an der Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs verbundenen Pflichten, wenn ein Mitglied eines der beteiligten Verbände einen ihm gewordenen Auftrag zur Ueberweisung eines Geldbetrags an das Konto des Zahlungsempfängers bei einem anderen Mitgliede eines der beteiligten Verbände benutzt, um den Begünstigten zu veranlassen, sich diesen Betrag auf einem bei der beauftragten Bank oder Girostelle zu errichtenden Konto gutschreiben zu lassen.
- b) Es ist auch unzulässig, wenn ein Mitglied eines der beteiligten Verbände sich aus Anlaß eines Auftrags des gedachten Inhalts mit dem Begünstigten in Verbindung setzt, um dessen Zustimmung dazu zu erlangen, daß die Gutschrift, statt auf dem im Auftrage genannten Konto des Begünstigten bei einem anderen Mitgliede eines der beteiligten Verbände, auf einem Konto vorgenommen wird, welches von der beauftragten Bank oder Girostelle oder von einer anderen ihr nahestehenden gleichen Stelle für den Begünstigten bereits geführt wird.
- c) Die Grundsätze unter a und b finden entsprechende Anwendung auf den Fall, daß ein Mitglied eines der beteiligten Verbände sich in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in seinen besonderen Geschäftsbedingungen für den Giroverkehr das Recht vorbehält, mit Aufträgen der hier in Rede stehen-

¹⁾ Den Mitgliedern des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.) ist das vorstehende Abkommen durch Rundschreiben Nr. 74 vom 11. Mai 1928 besonders bekanntgegeben worden.

den Art in der unter a oder b bezeichneten Weise zu verfahren.

- d) Die beteiligten Verbände betrachten es ferner als unzulässig, wenn ihre Mitglieder durch vertraglichen Zwang oder sonstigen Druck auf ihre Kunden dahin einwirken, daß sie von Ueberweisungsaufträgen an das Konto des Begünstigten bei einem anderen Mitgliede eines der unterzeichneten Verbände absehen.
- e) Es ist keinesfalls statthaft, daß ein Mitglied eines der unterzeichneten Verbände aus Anlaß eines ihm erteilten Ueberweisungsauftrags für den Begünstigten ohne dessen vorherigen Antrag ein Konto eröffnet und den zu überweisenden Betrag diesem Konto gutschreibt.
- f) Es ist ferner nicht statthaft, daß ein Mitglied eines der beteiligten Verbände, auch abgesehen von den Fällen unter a und b, die Ausführung eines Ueberweisungsauftrags durch Verhandlungen mit dem Begünstigten über die Errichtung eines Kontos bei der beauftragten Bank oder Girostelle verzögert.

Bei den Besprechungen waren die Vertreter der beteiligten Verbände darüber einig, daß die vorstehenden Grundsätze entsprechende Anwendung auch dann finden sollen, wenn das Konto des Begünstigten, an welches nach dem ausdrücklichen Auftrage des Auftraggebers die Ueberweisung erfolgen soll, nicht bei einem Mitgliede eines der beteiligten Verbände geführt wird, es sich vielmehr um ein Postscheckkonto oder ein Reichsbankgirokonto oder ein Konto bei einer anderen, keinem der Verbände angeschlossenen Bank handelt. Von den Vertretern des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands wurde dabei darauf hingewiesen, daß angesichts der im kommunalen Giroverkehr bestehenden Formularstrenge die Beachtung der obigen Grundsätze eine unzweideutige Erklärung des Auftraggebers zur Voraussetzung habe, durch welche in verbindlicher Weise das Konto des Begünstigten, an welches die Ueberweisung erfolgen soll, bestimmt wird; die Möglichkeit hierzu würde in den Formularen des kommunalen Giroverkehrs und in den dazu für die Kundschaft aufgestellten Richtlinien ausdrücklich vorgesehen werden. Zwischen den Vertretern der beteiligten Verbände bestand bei ihrer Aussprache des fernerer Einverständnis darüber, daß Fälle vorkommen könnten, in denen in einer als unzulässig zu betrachtenden Weise ein Ueberweisungsauftrag an den als solchen bekannten Kunden einer anderen, im Auftrage nicht ausdrücklich genannten Stelle benutzt wird, um den Kunden zu der beauftragten Bank, Sparkasse oder Genossenschaft herüberzuziehen; auch solche Fälle würden Gegenstand von Beschwerden bei der regionalen Schlichtungsstelle (vgl. unter II) bilden können.

4. Die Verbände erachten übereinstimmend eine behördliche oder kommunalbehördliche Einwirkung auf die Errichtung von Konten bei Sparkassen und kommunalen Banken sowie auf die Eingehung sonstiger Geschäftsverbindungen mit Kreditinstituten der gedachten Art als unzulässig, insbesondere also die Abhängigmachung der Vergebung kommunaler Lieferungen von der Errichtung eines Kontos bei einem derartigen Institut oder die

Bevorzugung von Bewerbern, die ein solches Konto unterhalten.

5. Unter den beteiligten Verbänden bestand Einverständnis darüber, daß die Ausübung eines Drucks auf Hypothekenschuldner, auch ihre bankmäßigen Geschäfte durch die hypothekengebende Sparkasse ausüben zu lassen, unzulässig ist; auch darf die Gewährung einer Sparkassenhypothek an ein Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft nicht von dem Austritt des Darlehnsnehmers aus dieser Genossenschaft abhängig gemacht werden. Unter Hypotheken im vorstehenden Sinne sind jedoch nur feste Hypotheken zu verstehen, nicht auch Sicherungshypotheken, die für einen Bankkredit bei einer Sparkasse bestellt werden.

6. Die beteiligten Verbände betrachten es angesichts der durch das geltende Bankgesetz gesicherten Stabilität der deutschen Währung als unzulässig, wenn Mitglieder ihrer Organisationen sich öffentlich oder in Mitteilungen, die an einen größeren Personenkreis gerichtet sind, zur Führung sogenannter wertbeständiger Konten (auf Feingoldbasis oder auf Basis einer ausländischen Währung) erbieten.

7. Die vorgedachten Verbände betrachten übereinstimmend vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus die in der Reichsabgabenordnung und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Einschränkungen des Bank- und Sparkassengeheimnisses als einen der schwersten Fehler unserer Finanzpolitik und werden ihre vereinten Bemühungen nach wie vor auf die Wiederherstellung des Bank- und Sparkassengeheimnisses im vollen früheren Umfange richten. Solange diese Bestimmungen indessen bestehen, halten sie ihre Mitglieder auch unter Gesichtspunkten des loyalen Wettbewerbs für verpflichtet, denselben in vollem Umfange nachzukommen, namentlich auch die Vorschrift des § 165 der Reichsabgabenordnung betreffend Legitimationsprüfung vor Errichtung neuer Sparkonten oder sonstiger Konten in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu erfüllen. Sie halten demgemäß auch jede Art der Propaganda oder Reklame für unzulässig, welche bestimmt oder geeignet ist, bei der Kundschaft oder im Publikum den Eindruck zu erwecken, als ob das betreffende Geldinstitut es mit der Befolgung dieser Bestimmungen weniger genau nähme, als andere Mitbewerber.

II. Schlichtungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten.

Im Interesse einer beschleunigten und sachkundigen Erledigung von Wettbewerbsbeschwerden zwischen Mitgliedern der beteiligten Verbände, mögen solche Beschwerden sich auf Verstöße gegen die unter I. mitgeteilten Richtlinien oder auf sonstige nicht ausdrücklich erwähnte Wettbewerbsverstöße beziehen, werden mit Wirkung vom 1. Juni 1928 an regionale Schlichtungsstellen errichtet, über deren Tätigkeit folgendes vereinbart ist:

1. Bezirke und Zusammensetzung.

Der Ausschuß des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1927 die Geschäftsführung des Centralverbands ermächtigt, im Anschluß an die Bezirkseinteilung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands und in Fühlung mit den örtlichen Bankervereinigungen Vertrauensmänner des privaten Bankgewerbes für die einzelnen Schlichtungsstellen zu bestellen. Das Verzeichnis der Bezirke und der für diese Bezirke amtierenden Vertrauensmänner des privaten Bankgewerbes sowie ein Verzeichnis der entsprechenden Vertrauensmänner der anderen beteiligten Gruppen wird den Mitgliedern der vertragsschließenden Verbände bekanntgegeben.

2. Verfahren.

a) Liegen Beschwerden eines Mitglieds einer Gruppe über ein Mitglied einer anderen Gruppe vor, so soll die Schlichtung zunächst zwischen den Vertrauensmännern der beiden beteiligten Gruppen versucht werden. Eine Zuziehung von Vertrauensmännern anderer Gruppen hat jedoch zu erfolgen, wenn einer der Vertrauensmänner dies wünscht oder wenn es sich um Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung handelt.

b) Zur Einberufung von Sitzungen der Schlichtungsstelle ist jeweils der Vertrauensmann derjenigen Gruppe befugt, von welcher die Initiative zur Abhaltung der Sitzung ausgeht. Ueber Sitzungsort und Vorsitz entscheidet die Verständigung.

c) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sollen über grundsätzlich wichtige Beschwerdefälle, mit denen sie befaßt sind, ihren Spitzenverband auf dem Laufenden halten.

d) Können sich die Mitglieder einer örtlichen Schlichtungsstelle über die Behandlung einer Beschwerde nicht einigen, so treten die Leitungen der Spitzenverbände als Schlichtungsstelle für den betreffenden Fall zusammen.

3. Verständigung über Geschäftsbedingungen.

Die Schlichtungsstellen sind als solche nicht befugt, über Zinssätze, Provisionssätze und sonstige bankgeschäftliche Bedingungen mit bindender Kraft Vereinbarungen für die im Bezirk ansässigen Mitglieder der von ihnen vertretenen Gruppen zu treffen; im Rahmen ihrer Aufgabe liegt es jedoch, derartige Vereinbarungen zwischen den zuständigen örtlichen Vertretungen der Banken, Sparkassen und Genossenschaften vorzubereiten, soweit sich im Zusammenhang mit der sonstigen Tätigkeit der Schlichtungsstellen das Bedürfnis für allgemeine Regelungen der gedachten Art ergibt.

4. Einbeziehung von Staatsbanken und sonstigen öffentlichen Banken.

Durch übereinstimmenden Beschluß der Vertrauensmänner sämtlicher Gruppen können in den einzelnen örtlichen Bezirken die Niederlassungen von Staatsbanken oder sonstigen durch keinen der vorbezeichneten Spitzenverbände vertretenen öffentlichen Banken zur Mitwirkung in den Schlichtungsstellen nach Maßgabe örtlicher Vereinbarung hinzugezogen werden.

5. Aufsichtsbeschwerden.

Soweit sich Beschwerden gegen ein unter behördlicher Aufsicht stehendes Institut richten, soll die Anrufung der Aufsichtsbehörde erst erfolgen, wenn das Schlichtungsverfahren gemäß II 2 nicht zu einer befriedigenden Erledigung geführt hat. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, daß die Beschwerde ein gegen den Grundsatz unter I 4 verstoßendes Verhalten einer kommunalen Behörde zum Gegenstande hat.

Veranlagung der öffentlichen und dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen zur Körperschaftsteuer und Vermögensteuer.

Der Reichsminister der Finanzen hat unterm 4. Mai 1928 — III e 6900 — folgenden Runderlaß ergehen lassen:

Die Veranlagung der öffentlichen und dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen zur Körperschaftsteuer und Vermögensteuer auf Grund der Steuergesetze von 1925 war bisher nach meinen Erlassen vom 26. Mai 1926 — III e 6882 — und vom 26. Mai 1926 — III v 2600 —, S. 4, ausgesetzt, da die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 KStG., § 4 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 VStG. vorgesehenen Durchführungsbestimmungen noch nicht ergangen waren. Diese Bestimmungen sind nunmehr in zwei Verordnungen enthalten, die in letzter Zeit erlassen worden sind, nämlich in der Verordnung über die Abgrenzung des eigentlichen Sparkassenverkehrs im Sinne der Reichssteuergesetze (Sparkassenverordnung) vom 22. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 109)¹⁾ und in der Verordnung über

¹⁾ Die Verordnung hat nachstehenden Wortlaut:

§ 1

(1) Zum eigentlichen Sparkassenverkehr im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes, § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Vermögensteuergesetzes gehören insbesondere:

1. die Annahme und die Auszahlung von Spareinlagen,
2. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen,
3. die Vermietung von Sicherheitsfächern,
4. der Kontokorrentverkehr, sofern er jedoch mit Krediteinräumung verbunden ist, nur unter den Voraussetzungen der Nr. 7,
5. die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteile,
6. der Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung (Giro- und Scheckverkehr),
7. die Anlegung der Sparkassenbestände. Hierzu gehört die Einräumung von Personalkredit an den Mittelstand (Mittelstandskredit), soweit

- a) der Kredit durch Sicherungshypothek, durch Faustpfand, durch eine oder mehrere Bürgschaften oder durch Dreimonatswechsel mit einem oder mehreren anderen wechselmäßig Haftenden nach den näheren, vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassenden Bestimmungen gesichert ist, oder
- b) der Gesamtbetrag der ungesicherten Krediteinräumungen fünf vom Hundert der im Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr bei der Sparkasse vorhandenen Guthaben nicht übersteigt.

²⁾ Zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehören insbesondere nicht:

1. der Ankauf von Wertpapieren ohne sofortige Barzahlung,
2. der Verkauf von Wertpapieren ohne sofortige Hinterlegung,
3. der An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln für fremde Rechnung,

die Sicherung der von Sparkassen im eigentlichen Sparkassenverkehr gewährten Personalkredite (Kreditsicherungsverordnung) vom 4. Mai 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 155)²⁾. Die ausgesetzten Veranlagungen der bezeichneten Sparkassen können daher jetzt nachgeholt

4. die Einräumung von Personalkredit, soweit die in Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Voraussetzungen nicht gegeben sind,
5. Geldgeschäfte spekulativen Charakters.

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmals mit Wirkung für die erste Veranlagung nach dem Körperschaftsteuergesetze vom 10. August 1925 und für die erste Veranlagung nach dem Vermögensteuergesetze vom 10. August 1925.

2) Die Verordnung lautet wie folgt:

§ 1

Ein von öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen an den Mittelstand eingeräumter Personalkredit (Mittelstandskredit) gilt nur dann als gesichert im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a der Sparkassenverordnung, wenn er unter Beachtung der Vorschriften der §§ 2 bis 5 gewährt wird.

§ 2

Darlehen können gegen Bestellung von Sicherungshypotheken gewährt werden, die den für Sparkassen im Realkreditgeschäfte allgemein geltenden Grundsätzen entsprechen.

§ 3

Darlehen, die jederzeit zurückgefordert werden können, sind zulässig gegen Verpfändung

- a) beweglicher Pfänder (Lombardgeschäft) nach den für die Reichsbank gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 3a bis c des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235) geltenden Bestimmungen. Außerdem sind die Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, der inländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sämtlich bis zu 80 v. H. ihres Kurswerts beleihungsfähig. Eine Beleihung von Aktien darf nur nach den für Staatsbanken jeweils geltenden Bestimmungen oder, soweit solche nicht vorhanden sind, nach den von der Landeszentralbehörde erlassenen Bestimmungen, aber nur bis zu drei Vierteln des nach diesen jeweils geltenden Beleihungssatzes erfolgen. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen;
- b) von Sparbüchern deutscher öffentlicher Sparkassen, einschließlich der eigenen, bis zur Höhe des eingezahlten Betrages. Das Darlehen darf nicht ausbezahlt werden, bevor die Sparkasse, die das Sparbuch ausgestellt hat, durch den Einleger von der Verpfändung benachrichtigt ist und hiervon unter Bestätigung der Richtigkeit des Sparguthabens Mitteilung gemacht hat. Sparbücher über 20 000 RM dürfen nur beliehen werden, wenn der Vorstand der Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Einlage bescheinigt;
- c) von Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden, die den für Sparkassen im Realkreditgeschäft allgemein geltenden Grundsätzen entsprechen;
- d) von Forderungen aus Lebensversicherungen in Deutschland zugelassener Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufwertes;
- e) von Wechseln, die den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 entsprechen (Wechselombard);
- f) von anderen Forderungen, deren Sicherung den Vorschriften der §§ 2 bis 5 entspricht, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;
- g) von Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbestandes, die im Inlande lagern und nicht dem Verderben unterliegen, bis zu 30 v. H. des von einem vereidigten Handelskammersachverständigen festgestellten jeweiligen Handelswertes.

§ 4

Darlehen gegen Schuldschein können auf höchstens 6 Monate oder als Tilgungsdarlehen auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen, gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften.

werden; ich ersuche ergebenst, für ihre beschleunigte Durchführung Sorge zu tragen.

Zu dem Inhalt der beiden Verordnungen bemerke ich folgendes:

In § 9 Abs. 1 Nr. 4 KStG. und § 4 Abs. 1 Nr. 4 VStG. ist die Befreiung der öffentlichen und dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen von der Körperschaftsteuer und Vermögensteuer davon abhängig gemacht, daß die Sparkassen sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken. Was als eigentlicher Sparkassenverkehr anzusehen ist, ist in der Sparkassenverordnung vom 22. März 1928 bestimmt. Die Verordnung sieht davon ab, eine juristische Begriffsbestimmung für den eigentlichen Sparkassenverkehr zu geben, sie entscheidet vielmehr lediglich im Anschluß an die Verwaltungsanweisung, die in § 6 Abs. 4a Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum alten Körperschaftsteuergesetz den Finanzämtern erteilt war, unter Aufzählung der wichtigsten Arten der von den Sparkassen betriebenen Geschäfte, ob diese einzelnen Arten dem eigentlichen Sparkassenverkehr zuzurechnen sind oder nicht. Von der für das alte Körperschaftsteuerrecht geltenden Regelung weicht hierbei die Verordnung nur in drei Punkten ab.

1. Die bisherige Zurechnung der Einziehung von Forderungen für fremde Rechnung zu den sparkassenfremden Geschäften ist aufgegeben.
2. Die Einräumung von Personalkredit ist — anders wie bisher — unter bestimmten Voraussetzungen als Anlegung von Sparkassenbeständen erklärt und damit in den eigentlichen Sparkassenverkehr einbezogen.
3. Im Zusammenhange mit der Aenderung zu 2 ist auch die bisherige uneingeschränkte Zugehörigkeit des Kontokorrentverkehrs mit Krediteinräumung zu den sparkassenfremden Geschäften beseitigt; soweit sich die Krediteinräumung in den Grenzen hält, die für die zur Anlegung der Sparkassenbestände zu rechnende Einräumung von Personalkredit vorgesehen sind, zählt nunmehr auch diese Art des Kontokorrentverkehrs zu den sparkassen-eigenen Geschäften.

§ 5

(1) Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehensnehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechselmäßig haften. Der Wechsel muß auf die Sparkasse (als Remittenten oder Indossatar) lauten und spätestens drei Monate nach dem Datum der Ausstellung zahlbar gestellt sein.

(2) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen nur gewährt werden, wenn die Wechsel in Deutschland zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen.

§ 6

Ungesicherte Kredite.

Personalkredite, die nicht nach den Vorschriften der §§ 2 bis 5 gesichert sind, z. B. Darlehen gegen einfachen Handschein ohne weitere Sicherheit, gelten als ungesichert im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b der Sparkassenverordnung. Sie müssen jederzeit fristlos kündbar sein.

§ 7

Diese Verordnung gilt erstmals mit Wirkung für die erste Veranlagung nach dem Körperschaftsteuergesetze vom 10. August 1925 und für die erste Veranlagung nach dem Vermögensteuergesetze vom 10. August 1925.

Besonders wichtig sind die beiden letztbezeichneten Abweichungen. Darüber, was unter der Anlegung der Sparkassenbestände (oder nach dem Wortlaut der früheren Regelung: unter der Anlegung verfügbarer Bestände) zu verstehen ist, war bisher nichts bestimmt. Zweifellos gehören hierzu insbesondere das unter Beachtung der hierfür geltenden Grundsätze betriebene Realkreditgeschäft, also die Gewährung von Darlehen gegen Bestellung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, sodann die Gewährung von Darlehen an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Anlegung in Inhaberschuldverschreibungen des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt. Ob aber auch die Gewährung von Personalkredit hierunter fällt, war bisher zweifelhaft. In der Sparkassenverordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 7) wird nunmehr ausdrücklich auch diese Art der Krediteinräumung der zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehörigen Anlegung der Sparkassenbestände zugerechnet, jedoch im Anschluß an das Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 12. November 1926 (Slg. Bd. 19 S. 342) nur, wenn folgende beide Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Kredite müssen Mittelstandskredite sein, d. h. sie dürfen nur Angehörigen des Mittelstandes eingeräumt sein;
2. die Kredite müssen hinreichend gesichert sein, oder sie dürfen, soweit sie nicht oder nicht hinreichend gesichert sind, in ihrem Gesamtbetrag fünf vom Hundert der im Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr bei der Sparkasse vorhandenen Guthaben nicht übersteigen.

Zu 1. Der Begriff des Mittelstandskredits ist in der Sparkassenverordnung nicht näher bestimmt. Die Aufstellung von Grundsätzen hierüber ist vielmehr dem Rechtsmittelverfahren überlassen. Um jedoch die Veranlagungsarbeiten zu erleichtern und ein einheitliches Vorgehen der Veranlagungsbehörden zu sichern, bestimme ich, daß für die Beurteilung dieser Frage vorbehaltlich anderweiter Entscheidung der Rechtsmittelbehörden folgende Richtlinien zu beachten sind.

- a) Uebersteigt der von einer Sparkasse einer einzelnen Person oder Firma eingeräumte Kredit nicht den Betrag von 15 000 RM, so ist ein solcher Kredit stets als Mittelstandskredit anzusehen.
- b) Ein höherer Einzelkredit ist nur dann als Mittelstandskredit anzusehen, wenn er weder $\frac{1}{2}$ v. H. des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse noch den Betrag von 30 000 RM übersteigt.

Für die Entscheidung der Frage, ob diese Höchstgrenzen nicht überschritten werden, sind mehrere der gleichen Person oder Firma eingeräumte Kredite zusammenzurechnen, soweit die früher eingeräumten Kredite im Zeitpunkte der neuen Krediteinräumung noch nicht abgedeckt sind. Hierbei sind den einer bestimmten Person oder Firma eingeräumten Krediten gleichzuachten die Kredite, die zwar nicht dieser Person oder Firma selbst, jedoch nach Kenntnis der Sparkasse zugunsten der genannten Person oder Firma anderen Personen (insbesondere Angehörigen und Treuhändern) eingeräumt worden sind. Für die Berechnung der nach einem Hundertsatz bestimmten Höchstgrenze ist die Höhe des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse im Zeitpunkte der jeweiligen Krediteinräumung maßgebend.

Beansprucht eine Sparkasse die Anerkennung eines die bezeichneten Höchstgrenzen übersteigenden Kredits als Mittelstandskredit, so ist sie auf die Weiterverfolgung ihres Anspruchs im Rechtsmittelverfahren zu verweisen.

Zu 2. Die Voraussetzungen, unter denen ein von einer Sparkasse eingeräumter Personalkredit als hinreichend gesichert anzusehen ist, sind in den §§ 2 bis 5 der Kreditsicherungsverordnung vom 4. Mai 1928 aufgestellt. Zu § 2 und § 3c dieser Verordnung wird bemerkt: Als Grundsätze, die für Sparkassen im Realkreditgeschäft allgemein gelten, sind die Regeln anzusehen, die sich aus den für die Sparkassen im ganzen Reiche oder wenigstens in dessen überwiegenden Teilen getroffenen Bestimmungen als im wesentlich übereinstimmend herauschälen lassen und infolgedessen als allgemein gültig bezeichnet werden können. Es soll jedoch seitens der Veranlagungsbehörden nicht beanstandet werden, wenn eine Sparkasse in diesem Punkte nach den besonderen für das Land oder den Bezirk ihres Sitzes erlassenen Bestimmungen verfährt, sofern diese Bestimmungen von den allgemein geltenden Grundsätzen nicht wesentlich abweichen.

In § 6 der Kreditsicherungsverordnung sind die nicht oder nicht hinreichend gesicherten Kredite geregelt, die bis zum Höchstbetrage von fünf vom Hundert der im Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr bei der Sparkasse vorhandenen Guthaben dem eigentlichen Sparkassenverkehre zugerechnet werden dürfen. Um Zweifel zu vermeiden, weise ich darauf hin, daß auch die Einbeziehung dieser ungesicherten Krediteinräumungen in den Kreis der sparkasseneigenen Geschäfte außerdem noch davon abhängig ist, daß es sich hierbei um die Einräumung von Mittelstandskrediten handelt.

Beschränkt sich eine Sparkasse auf den Betrieb von Geschäften, die nach der Sparkassenverordnung, der Kreditsicherungsverordnung und den oben aufgestellten Richtlinien für die Anerkennung eines Personalkredits als Mittelstandskredit zum eigentlichen Sparkassenverkehre gehören, so ist sie sowohl von der Körperschaftsteuer als auch von der Vermögensteuer und von den Leistungen nach dem Aufbringungsgesetz frei zu lassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KStG., § 4 Abs. 1 Nr. 4 VStG., § 2 Abs. 2 Satz 2 AufbrG.).

Betreibt eine Sparkasse neben sparkasseneigenen auch sparkassenfremde Geschäfte im Sinne der bezeichneten Bestimmungen, so ist sie zur Körperschaftsteuer nur mit den Einkünften aus den sparkassenfremden Geschäften heranzuziehen (§ 11 Nr. 2 KStG.). Dies gilt nicht nur für die öffentlichen und dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen, sondern auch für die Sparkassen von Genossenschaften und Genossenschaftszentralen (§ 4 Abs. 2c KStG.). Besitzt eine Sparkasse für die von ihr betriebenen sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäfte je eine einwandfreie getrennte Buchführung, so kann bei ihrer Veranlagung zur Körperschaftsteuer von den Ergebnissen dieser Buchführung ausgegangen werden. Fehlt es an einer solchen getrennten Buchführung, so ist der auf die sparkassenfremden Geschäfte entfallende Gewinn auf dem Wege der Schätzung zu ermitteln. Hierbei wird in der Regel das Verhältnis der der Sparkasse aus den sparkassenfremden Geschäften im Steuerabschnitte zugeflossenen Roheinnahmen zu den gesamten Roheinnahmen des Steuerabschnitts eine brauchbare Grundlage bilden können, es sei denn, daß im einzelnen Falle Anhaltspunkte dafür bestehen, daß Gewinne aus sparkassenfremden Ge-

schäften zum Ausgleich von Verlusten aus sparkasseneigenen Geschäften verwendet worden sind.

Abweichend von der für die Körperschaftsteuer getroffenen Regelung ist eine Sparkasse, die neben sparkasseneigenen auch sparkassenfremde Geschäfte, wenn auch nur in geringem Umfange, betreibt, zur Vermögensteuer und zu den Leistungen nach dem Aufbringungsgesetz nach der zur Zeit geltenden Fassung des VStG. und des AufbrG. mit ihrem gesamten Vermögen heranzuziehen.

Im Auftrage
Z a r d e n.

* * *

Von einigen der Sparkassenorganisation nahestehenden Schriftstellern³⁾ wird die Bedeutung der vorstehenden Regelung unter anderem darin gesehen, daß dadurch „ein wichtiger Streitpunkt zwischen Sparkassen und Banken aus der Welt geschafft“ werde. Diese Feststellung muß angesichts des Inhalts der Verordnung leider als unzutreffend bezeichnet werden. Allerdings haben die Folgerungen, welche die Sparkassenverordnung vom 22. März 1928 aus dem Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 12. November 1926 zieht, nicht alle Wünsche der Sparkassen befriedigt. Nach ihrer Ansicht hätten alle Personalkreditgeschäfte, welche die Sparkassen im Rahmen ihrer Satzung tätigen, als sparkasseneigen anerkannt werden müssen. Wengleich indessen das Reichsfinanzministerium und der Reichsrat sich diesen extremen Standpunkt nicht zu eigen gemacht haben, so führt doch auch in ihrer jetzigen Gestalt die Verordnung zu einer ungerechtfertigten steuerlichen Bevorzugung der Sparkassen im bankgeschäftlichen Wettbewerb. Diese Bevorzugung liegt vor allem darin, daß im Passivgeschäft der Sparkassen eine Abgrenzung des Begriffs „sparkasseneigen“ unter dem Gesichtspunkte der Mittelstandszugehörigkeit der Einleger nicht stattfindet: die Erträge aus großkapitalistischen Einlagen im Sparverkehr sowie aus Einlagen im Giro-, Depositen- und Kontokorrentverkehr erfreuen sich also grundsätzlich derselben Steuerfreiheit, wie die Erträge aus den Einlagen der kleinen und mittleren Sparer. Mit dem gemeinüblichen Begriffe des eigentlichen Sparkassenverkehrs setzt sich die Verordnung demnach in offensichtlichen Widerspruch, und dieser Widerspruch wird auch durch die Stellungnahme des Reichsfinanzhofs vom 12. November 1926 nicht gedeckt. Der Reichsfinanzhof war nämlich in diesem Gutachten nur in der Lage, sich mit dem Aktivgeschäft der Sparkassen zu beschäftigen, da die Fragestellung des Reichsfinanzministeriums sich lediglich auf die Sparkasseneigenheit oder Sparkassenfremdheit der Kreditgewährung im Kontokorrentverkehr bezog. Es ist anzunehmen, daß der Reichsfinanzhof, wenn er sich mit dem Passivgeschäft der Sparkassen zu beschäftigen gehabt hätte, hier ebenfalls eine Grenzziehung zwischen sparkasseneigen und sparkassenfremd unter dem Gesichtspunkte der Mittelstandsmäßigkeit der Einlagen vorgenommen haben würde. (Bereits in einem früheren Urteil vom 29. Juli 1922 — I A 93. 22 — hatte der Reichsfinanzhof der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Frage, ob sparkassenfremde Geschäfte getätigt sind, sich in erster Linie nach den Geschäften zu beantworten haben werde, bei denen die Sparkasse Gelder entgegennimmt, also Schuldnerin wird.)

Gegenüber der steuerlichen Privilegierung der Mittelstandskredite der öffentlichen Sparkassen wird mit vollem Recht aus Kreisen der mittleren und kleineren Provinzbanken und Provinzbankfirmen wieder und wieder geltend gemacht, daß, wenn die Vergabung von Mittel-

standskrediten eine gemeinnützige Betätigung sei und deshalb eine Anwartschaft auf steuerliche Befreiung ihrer Erträge begründe, alle Kreditunternehmen, und nicht bloß die kommunalen, für die von ihnen gewährten Mittelstandskredite eine Steuerbefreiung zu beanspruchen hätten. Bekanntlich haben gerade diese Gruppen des Bankgewerbes, die nach Art und Umfang ihres Geschäfts als Kreditgeber der Großwirtschaft überhaupt nicht in Betracht kommen und deren Einzelkredite fast ausschließlich unterhalb der in den Richtlinien des Reichsfinanzministeriums vorgesehenen Mittelstandsgrenze liegen, unter dem gesetzlichen bevorzugten Wettbewerb der Sparkassen am schwersten zu leiden.

Daß der Reichsminister der Finanzen bestimmte ziffernmäßige Grenzen vorgesehen hat, welche den Verwaltungsbehörden eine Richtlinie dafür geben sollen, inwieweit der einzelne Kredit prima facie als Mittelstandskredit oder als Großkredit zu gelten hat, ist verständlich und schon aus steuertechnischen Gründen zu billigen. Bei der ziffernmäßigen Ziehung der Grenze ist jedoch dem Interesse der Sparkassen in einer Weise entgegengekommen, welche dem verkehrsüblichen Begriffe des Mittelstandes nicht gerecht wird; denn bei allen Sparkassen, deren Einlagenbestand 6 Millionen RM und mehr beträgt, gelten Kredite bis zu dem hohen Betrage von 30 000,— RM als steuerfreie Mittelstandskredite. Wenn man eine Staffelung der Mittelstandsgrenze nach der Einlagenhöhe der einzelnen Sparkasse überhaupt für gerechtfertigt halten könnte, wäre es mindestens geboten gewesen, zur Feststellung des Höchstbetrages des einzelnen Kredits von dem Gesamtbetrag der Einlagen die großkapitalistischen Einlagen abzuziehen, schon weil es sonst die einzelne Sparkasse in der Hand hat, durch Gewinnung von Einlagen dieser Art die Grenze für steuerfreie Kredite sprunghaft zu erhöhen.

Eine einseitige Begünstigung der Sparkassen liegt weiterhin darin, daß es ihnen gestattet ist, eine nach den Richtlinien des Reichsfinanzministeriums vorgenommene Veranlagung im Rechtsmittelverfahren mit der Begründung anzufechten, daß bestimmte Kredite trotz Ueberschreitung der ziffernmäßigen Mittelstandsgrenze Mittelstandskredite gewesen seien. Umgekehrt jedoch hat sich die Reichsfinanzverwaltung der Möglichkeit begeben, ihrerseits geltend zu machen, daß bestimmte Kredite, welche unter der ziffernmäßigen Mittelstandsgrenze der Richtlinien liegen, keine Mittelstandskredite seien, weil der Kreditnehmer offenbar nicht zum Mittelstand gehört. Auch ist den im Wettbewerb mit den Sparkassen stehenden Gewerbetreibenden und ihren Vertretungen — entgegen den vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes beim Reichsrat gestellten Anträgen — ein Recht auf Herbeiführung eines solchen Rechtsmittelverfahrens nicht eingeräumt worden.

Es ist verständlich, daß in den Kreisen der Sparkassen der Wunsch besteht, eine für sie derart vorteilhafte Regelung als Abschluß der Entwicklung der vorliegenden Frage zu betrachten⁴⁾. Vom Standpunkte des

⁴⁾ Allerdings wird in Nr. 225 der Berl. Börsen-Ztg. vom 15. Mai 1928 von dem der Sparkassenorganisation angehörenden Herrn Dr. Heinz Marquardt bereits ein Vorstoß zum Zwecke der Aenderung des § 1 Abs. 1 Nr. 7b der Verordnung vom 22. März 1928 unternommen; ungesicherte Krediteinräumungen sollten steuerfrei nicht bloß in Höhe von 5% der Einlagen im Depositen-Giro- und Kontokorrentverkehr, sondern in Höhe von 5% der gesamten Einlagen der Sparkasse sein; nach der jetzigen Fassung würden die reinen Sparkassen gegenüber den bankmäßig betriebenen steuerlich benachteiligt, während der Wille des Gesetzgebers doch gerade auf das Gegenteil gerichtet gewesen sei. Letzteres ist unzweifelhaft richtig; verwirklichen läßt sich dieser Wille des Gesetzgebers jedoch nicht auf dem von Marquardt empfohlenen Wege, sondern nur durch die nach wie vor zu fordernde Heranziehung der sparkassenfremden Passivgeschäfte der Sparkassen zur Körperschaftsteuer.

³⁾ Dr. J. Hoffmann im „Wirtschaftsdienst“ vom 4. Mai 1928, ähnlich Dr. L. im „Deutschen Oekonomist“ vom 5. April 1928.

privaten Bankgewerbes muß demgegenüber Wert auf die Feststellung gelegt werden, daß die an anderer Stelle dieser Nummer wiedergegebene Verständigung der Spitzenverbände zur Verminderung und Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten sich, wie darin ausdrücklich hervorgehoben ist, auf den vorliegenden Fragenkomplex nicht erstreckt. In dem Aufsatz von Dr. von Lilienthal im Bank-Archiv vom 1. Mai d. J. ist zutreffend dargelegt worden, daß der Begriff der „Gemeinnützigkeit“ als Steuerbefreiungsgrund im Laufe der Zeit eine ungerechtfertigte Ausdehnung erfahren hat und einer den Anforderungen der steuerlichen Gerechtigkeit sowie der berechtigten finanziellen Interessen des Reichs entsprechenden Revision unterzogen werden muß. Diese Revision wird sich auch auf eine Abänderung der vorliegenden Verordnung im Sinne einer Herstellung gleicher Voraussetzungen für die steuerliche Erfassung der Gewinne aus bankmäßiger Tätigkeit zu erstrecken haben, gleichviel ob dieselbe von privaten Banken oder öffentlichen Banken oder Sparkassen ausgeübt wird³⁾.

Lombardgeschäfte.

Von Rechtsanwalt und Notar Georg Lenzen, Berlin.

Die letzten Skandalaffären haben wieder die Frage auftauchen lassen, was ein Lombardgeschäft ist, und wie es von ähnlichen Geschäften abzuweichen ist. Am nächsten verwandt mit dem Lombardgeschäft ist das Pfandleihgeschäft, ja man kann sogar sagen, daß es eine Unterart des Pfandgeschäftes ist, und sich geschichtlich aus ihm entwickelt hat. Was aber ein Pfandleihgeschäft ist, steht weder in der Rechtsprechung, noch im Schrifttum fest. Soweit Definitionen gegeben sind, haben sie etwas zufälliges, von der jeweiligen Verkehrsauffassung abhängiges. Und da die Entscheidungen z. T. sehr alten Datums sind, die nachfolgenden Entscheidungen aber ziemlich kritiklos sich ihnen anschlossen, so muß zunächst die Frage, was ein Pfandleihgeschäft ist, von neuem aufgerollt werden, um dann die Grenzen gegenüber dem bankmäßigen Lombardgeschäft abzustecken und neu aufzuzeigen den Charakter derjenigen Geschäfte, die sich — sowohl von seiten der Bankiers wie der Pfandleiher seit langem bekämpft — zu unrecht den Namen von Lombardgeschäften angeeignet hatten, ohne solche de jure zu sein.

Zuerst hat das Reichsoberhandelsgericht sich mit der Feststellung des Begriffes des Pfandleihers beschäftigt (Seuffert Band 34 Nummer 228 Seite 324). Dort hat es auch eine Abgrenzung zwischen dem Pfandleihgeschäft und dem bankmäßigen Lombardgeschäft vorgenommen. Zum letzteren zählt es die Beleihung von Kreditpapieren, Edelmetallen oder Handelswaren, während es unter dem Pfandleihgewerbe versteht: das Beleihen auf Pfänder sonstiger Art. Diese Begriffsbestimmung durch das Reichsoberhandelsgericht ist jedoch zu eng, da auch zum Pfandleihgewerbe die Beleihung von Wertpapieren gehört. Dies ergibt sich klar aus dem § 10a des Pfandleihgesetzes in der durch Artikel 41 des Ausführungsgesetzes zum BGB. geschaffenen Fassung, und der von der Versteigerung von

³⁾ Im „Bank-Archiv“ vom 15. April 1928 S. 275 wird von Cremer gegenüber Simonson die steuerliche Privilegierung der Sparkassen damit zu rechtfertigen gesucht, daß die Sparkassen im Interesse der Allgemeinheit unrentable Kleingeschäfte sowie Zwangsanlagevorschriften in Kauf nehmen müßten. Diese Begründung greift nicht durch; denn einmal ist auch von den privaten Banken und Bankfirmen eine Fülle unrentabler Kleinarbeit zu leisten und sodann werden die Beschränkungen, welche den Sparkassen durch gewisse, vornehmlich im Hinblick auf die Mündelsicherheit der Sparkassen erlassene Anlagezwangsvorschriften auferlegt sind, überreichlich durch die mit ebendieser Mündelsicherheit verbundenen geschäftlichen Vorteile aufgewogen, so daß es nicht auch noch weiterer „Kompensationen“ auf steuerlichem Gebiete bedarf.

Pfändern spricht, die einen Börsen- oder Marktpreis haben. Da Sparkassenbücher, Pfandscheine und ähnliche Legitimationspapiere nicht zu den Wertpapieren zählen, hat deshalb auch das Reichsgericht in seinem Urteil vom 12. März 1884 (Gruchot Band 28 Seite 1044 ff.) zu der Streitfrage Stellung genommen und hervorgehoben, daß Forderungen nicht zum Gegenstande des Pfandleihgewerbes gehören.

In seiner Entscheidung vom 26. 6. 1897 hat sodann das Reichsgericht (Reichsgerichtsentscheidung in Zivilsachen Band 39 Seite 350 ff.) gleichfalls zur Begriffsbestimmung des Pfandleihgewerbes Stellung genommen und hierbei auch anerkannt, daß die Verpfändung von Wertpapieren Gegenstand des Pfandleihgewerbes bilden können. Im übrigen führt das Reichsgericht aus, daß im Pfandleihbetriebe nur bewegliche Gegenstände verpfändet werden könnten, und schließt hierbei die Verpfändung von Forderungen gleichfalls aus. Auf dieser Reichsgerichtsentscheidung beruhen dann viele andere Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte sowie auch die Ansichten im Schrifttum.

Die Reichsgerichtsentscheidung Band 39 Seite 350 ff. ist aber falsch, weil zu eng.

Tatsächlich hat der Preußische Gesetzgeber auch die Verpfändung von Forderungen, insbesondere namentlich solcher, die in Gestalt eines Legitimationspapiere verkörpert sind, also namentlich die Verpfändung von Pfandscheinen, nicht nur im Auge gehabt, sondern sogar ausdrücklich regeln wollen (Drucksache Nummer 30 des Pr. Herrenhauses der Session 1880/81). Dort ist auf Seite 276 in der Justizkommission, der Juristen, wie Dernburg und Beseier angehört haben, zu § 1 die Frage aufgeworfen worden, ob denn auch der Rückkaufhandel mit Pfandscheinen unter das Gesetz falle. Die hiergegen erhobenen Zweifel wurden dadurch beseitigt, daß dargelegt wurde, daß namentlich im Gebiete des Allgemeinen Landrechts und des Französischen Rechts „Pfandscheine und Forderungen unzweifelhaft zu den beweglichen Sachen gehören“.

Es ist also allerdings nur die Verpfändung beweglicher Sachen Gegenstand des Pfandleihgewerbes, aber der Begriff der beweglichen Sachen ist aus dem Preußischen Gesetz selber zu entnehmen. Danach aber gehören nach dem oben Angeführten auch Forderungen zum Gegenstand des Pfandleihbetriebes.

Die im Pfandleihgewerbe und beim bankmäßigen Lombardgeschäfte getätigten einzelnen Rechtsgeschäfte unterscheiden sich in ihrer juristischen Konstruktion in nichts, weil ebenso wie der bankmäßige Lomardeur auch der Pfandleiher berechtigt ist, Edelmetalle, Wertpapiere und Waren, also bewegliche Sachen, in Pfand zu nehmen.

Der Unterschied zwischen den bankmäßigen Lombardgeschäften und den Pfandleihgeschäften liegt nur in der Art des Betriebes. Das bankmäßige Lombardgeschäft ist meistens ein Nebengeschäft des Bankiers und wird nur neben den übrigen Grundgeschäften des Bankiers betrieben. Selten jedoch kommt es vor, daß ein Bankier seine Tätigkeit lediglich auf den Abschluß bankmäßiger Lombardgeschäfte beschränkt. Rechtsprechung und Schrifttum definieren deshalb diese Art, wie ich es nenne, bankmäßigen Lombardgeschäftes als die im Bankgewerbe vorkommende Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren, Edelmetallen und Kaufmannswaren.

Vergleiche Lexis in Stengels Wörterbuch der Verwaltung Band 2 Seite 233, Entscheidung des Kammergerichts 27. A. 201; Endemann Handbuch Band 3 Seite 988 ff.; Hanseatisches Oberlandesgericht Gewerbe Band 25 Seite 536; Schmalenbach, das Pfandleihgewerbe an beweglichen Sachen und Wertpapieren im Lombardverkehr der Banken, Heidelberger Dissertation 1907; Gebel, das Lombardgeschäft in rechtsgeschichtlicher Entwicklung, Heidelberger Dissertation 1910.

Berliner Börsenkurier vom 10. 10. 1913 Nummer 476; Ehrenberg 1918 Band 2 Seite 38; Cosack 1920 Seite 263.

Hierzu sei bemerkt, daß ursprünglich sich das Lombardgeschäft nur auf Wertpapiere und Edelmetalle allein, nicht auch auf Kaufmannsware bezog.

Vergleiche James Breit, das Vinkulationsgeschäft, Tübingen 1908.

Selbst wenn ein Pfandleiher sich nur auf die Beleihung derjenigen Gegenstände beschränken wollte, die das bankmäßige Lombardgeschäft mit sich bringt, so wird er dadurch, auch wenn er eingetragener Kaufmann ist, noch nicht zum Bankier, weil die Art und Weise seines Betriebes (Buchführung, Wechselverkehr, Anzahl der Angestellten, Börsenzulassung usw.) eben kein bankmäßiges ist. Aber umgekehrt, wenn das bankmäßige Lombardgeschäft Gegenstände beleih, die nicht in seinen Rahmen fallen, und dies gewerbsmäßig geschieht, zum Beispiel durch Beleihung von Automobilen oder Juwelen, so wird der Bankier zum Pfandleiher.

(Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 27. 2. 1927 Gewerbearchiv Band 25 Seite 536 Georg Cohn bei Endemann, Handbuch Band 3 Seite 988.)

Eine Abgrenzung des bankmäßigen Lombardgeschäfts vom gewerbsmäßigen Pfandleihgeschäft hat bisher in der Rechtsprechung und Literatur zu keiner Schwierigkeit geführt. Dagegen sind in letzter Zeit Geschäftsformen aufgetaucht, die sich auch Lombardgeschäfte nennen, welche ich aber als unechte Lombardgeschäfte bezeichne, weil sie keinen bankmäßigen Betrieb bedingen.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Da der Pfandleiher für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes außer den Zinsen keine besonderen Gebühren verlangen darf, beschränkt er sich häufig auf die Annahme von Pfändern, die keinen besonders großen Raum einnehmen. Sperrige Güter anzunehmen, lohnt sich nicht für ihn wegen der zu hohen Raummiete, die durch die Zinsen nicht gedeckt wird.

Das Pfandleihgewerbe hat sich nun aber in den letzten 30 Jahren in hohem Maße wirtschaftlich geändert. Während früher die dort aufgenommenen Darlehne lediglich der Befriedigung des Konsumtiv-Kredites dienten, werden sie jetzt auch zur Befriedigung des Produktiv-Kredites in Anspruch genommen. Der kleine Arbeiter ist keineswegs mehr ein besonders häufiger Kunde des Pfandleihers. Dies ergibt eine Statistik des Staatlichen Leihamts in Berlin. Danach befinden sich unter den Verpfändern des Staatlichen Leihamtes:

	1913	1920	1924	1926
a) Handwerker und Gewerbetreibende	60,2 %	43 %	34 %	12,91 + 20,35 = 33,26 %
b) Arbeiter	9,7 %	2 %	10,8 %	4,73 %

Im Oktober 1892 befanden sich zum Beispiel beim damaligen Königlichen Leihhaus unter 3000 Pfandgeschäften 1815, welche mit Handwerkern, Gewerbe- und Handelstreibenden abgeschlossen waren.

Mit dieser Veränderung im Pfandleihgewerbe trat natürlich auch eine Vergrößerung des Kreises derjenigen Sachen in Erscheinung, welche bei dem Pfandleiher zum Versatz kamen. Insbesondere kam auch Kaufmannsware, die der kleine Gewerbetreibende zum Zwecke der Befriedigung eines raschen Kredits verpfändete, die aber der Bankier wegen der Geringfügigkeit des Objektes nicht belieh, zum Leihhaus. War nun diese Ware von größerem Umfange, so hat der Pfandleiher häufig eben wegen der Kosten für die Aufbewahrung sie nicht annehmen können.

Dieses Bedürfnis des Publikums einerseits und der Unmöglichkeit andererseits, daß die Pfandleiher derartige

Sachen annahmen, haben nun die sogenannten unechten Lombardgeschäfte ausgenutzt. Diese unechten Lombardgeschäfte sind kurz vor Beginn des Krieges, namentlich in den großen Städten, aufgeblüht. In Berlin gab es im Jahre 1907 nur 26 davon, im Jahre 1913 waren es schon über 50 (vergleiche auch Dr. Lorenz Zach, in der Zeitung „Germania“ vom 16. 4. 1914). Diese unechten Lombardgeschäfte hatten nun zu den verschiedensten Unzuverlässigkeiten geführt, und auch zur Einleitung gesetzgeberischer Maßnahmen, die jedoch durch den Ausbruch des Krieges nicht ausgeführt wurden. Diese unechten Lombardgeschäfte betrachteten sich nämlich nicht als Pfandleihgeschäfte und betrieben ihr Gewerbe, ohne daß sie eine Erlaubnis gemäß §§ 34, 38 der Gewerbeordnung hatten. Sie nannten sich Lombardgeschäfte, obwohl sie gar keine Bankgeschäfte waren. Sie hielten sich auch nicht an die Bestimmungen des Pfandleihgesetzes, erkannten weder die dortigen Zinsbeschränkungen an, noch vor allen Dingen die Verbote des Gesetzes, außer den Zinsen nichts mehr für die Aufbewahrung und Erhaltung der Pfänder zu nehmen. Sie sicherten sich gegenüber dem Verpfänder durch formularmäßige Verträge, die sie unterschreiben mußten. Die von ihnen gewährten Darlehen liefen nur 3 Monate, während im Frieden das Pfandleihdarlehen 6 Monate lief. Zur Sicherheit nahmen sie außerdem noch von Darlehnsnehmern Wechsel. Ihr Hauptgeschäft bestand aber darin, daß sie zu ihrer Sicherheit Pfänder annahmen, und zu diesem Zwecke sie erst bei sich selber einlagerten. Diese Lagerkosten waren der Hauptverdienst an dem ganzen Lombardgeschäft. Der Zinssatz war ein geringerer allerdings als bei den Pfandleihern, nämlich 6 pCt. per anno, dagegen waren die Lagerkosten sehr erhebliche. Hierin liegt schon ein wichtiger Unterschied zwischen den bankmäßigen Lombardgeschäften und dem unechten Lombardgeschäft. Der bankmäßige Lombardeur will verdienen und verdient auch, jedoch nur an dem Lombardzins. Der unechte Lombardeur verdient zunächst und in erster Linie durch die Einlagerung. Meistenteils ließen sich diese unechten Lombardgeschäfte außerdem auch eine „Abschlußprovision“ von 1½ bis 2 pCt. geben.

Es soll sogar vorgekommen sein, daß diese unechten Lombardgeschäfte ihre Kunden durch Reisende acquiriert haben. Wie diese Bedingungen der unechten Lombardgeschäfte sind, ergibt ein Fall, den das Reichsgericht entschieden hat (siehe Juristische Wochenschrift 1908 Seite 142).

Der Herr Polizeipräsident von Berlin hat deshalb aus diesen Gründen auch bereits 1913 Maßnahmen treffen wollen. Aktenzeichen 4. 13. IX. S. 13.

65. IX. S. 13.

Es hat auch eine Beratung der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden auf Anregung des Herrn Polizeipräsidenten am 22. 9. 1913 stattgefunden und zwar bei der Handelskammer zu Berlin. Sie haben zu einem Resultat nicht geführt. Man sah nur ein, daß diese unechten Lombardgeschäfte ihre Existenz der Tatsache verdanken, daß es den Pfandleihern nicht erlaubt war, für sperrige Güter besondere Zuschläge zu verlangen. Und es wurde deshalb auch vom Berliner Polizeipräsidenten insoweit eine Abänderung des Pfandleihgesetzes befürwortet. Auch die Handelskammer in Köln hatte im Jahre 1914 beim Deutschen Handelstag die gesetzliche Regelung dieser unechten Lombardgeschäfte beantragt.

Die Schwierigkeiten in der Abgrenzung des unechten Lombardgeschäfts vom bankmäßigen Lombardgeschäft und die Möglichkeit, das unechte Lombardgeschäft dem Pfandleihgeschäft gleichzustellen, sind insbesondere auch zurückzuführen auf die Begriffsbestimmung der Handels- resp. Kaufmannsware, die ja zum Gegenstand des bankmäßigen Lombardgeschäftes gehört.

Eine scharfe Abgrenzung des unechten Lombardgeschäftes vom echten und die Unterstellung des Ersteren unter das Pfandleihgeschäft ist aber keineswegs schwierig. Zwischen dem bankmäßigen Lombardgeschäft und dem unechten Lombardgeschäft bestehen folgende Unterschiede:

I. Der Bankier beleih jederzeit jede der drei im Lombardgeschäft vorkommenden Pfandgattungen: Edelmetalle, Wertpapiere und Kaufmannsware.

Das ergibt sich auch aus § 13 des Reichsbankgesetzes. Der unechte Lombardeur legt keinen Wert auf die Beleihung von Edelmetallen und Wertpapieren, da ja durch diese erhebliche Lagerkosten nicht entstehen und hier der unechte Lombardeur nur an den verhältnismäßig geringen Darlehnszinsen verdient.

II. Für das bankmäßige Lombardgeschäft ist das Darlehnszinsgewährn das wesentliche und die Einlagerung nur Mittel zum Zweck.

Für den unechten Lombardeur ist das Darlehnszinsgewährn Nebensache und das Einlagern Hauptsache — er ist lediglich Lagerhalter; er hat als solcher ein gesetzliches Pfandrecht nach HGB. und wird durch die vertragmäßige Verpfändung der eingelagerten Sache Pfandleiher. Dies sogar dann, wenn er sich überhaupt keine Zinsen gewähren läßt.

Mit Recht hat das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 27. 12. 1906 — Reger 27, 370 — darauf hingewiesen, daß in diesem Falle die Zinsen im Lagergelde liegen. Er wird deshalb zum Pfandleiher, weil das Gewähren von Darlehen überhaupt nicht zum Betrieb eines Lagerhalters gehört, wobei natürlich nichts dagegen einzuwenden ist, wenn der Lagerhalter das eingelagerte Gut hin und wieder bevorschußt, nur darf das nicht gewerbsmäßig geschehen.

Die nachfolgende Tabelle über Spesen von 3 im Jahre 1914 abgeschlossenen Lombardgeschäften ergeben folgendes Bild, wobei bemerkt sei, daß die Geschäfte auf drei Monate liefen.

Gegenstand	Taxwert	Darlehn	Zinsen auf 3 Monate	Lagerungs- u. Verwaltungsspesen (ohne Transportkosten)	Bruttogewinn auf 3 Monate	
	RM	RM	RM	RM	a) des Lombardhauses	b) des Pfandleihers
Neun Mille Zigarren	530.—	250.—	3.75	29.95	33.70	11.20
Fünf Mille Zigarren	335.—	175.—	2.60	25.55	28.15	8.20
Klavier	250.—	150.—	2.25	22.40	24.65	7.20

Man sieht also aus der Aufstellung zweierlei: einmal hätte voraussichtlich kein Bankier ein derartiges Geschäft, bei dem er selber für die Einlagerung des Gutes hätte Sorge tragen müssen, und bei dem es sich um so geringe Objekte handelt, abgeschlossen, zumal da ja ein einzelnes Klavier nicht als Kaufmannsware anzusprechen ist, und sodann ergibt sich aus der Aufstellung, daß der Bruttoverdienst des Lombardhauses um das 3fache denjenigen Betrag übersteigt, den er nehmen durfte, wenn er konzessionierter Pfandleiher wäre.

III. Auch vom Standpunkt des Verpfänders aus gesehen, unterscheidet sich das bankmäßige Lombardgeschäft vom unechten Lombardgeschäft.

Beim bankmäßigen Lombardgeschäft oder beim Pfandleihgeschäft kommt es dem Verpfänder nur darauf an, ein Darlehn zu erhalten und zu diesem Zweck übergibt er das Pfand.

Beim unechten Lombardeur will er auch nur ein Darlehn erhalten. Hier wird aber die Uebergabe und Einlagerung des Pfandes zur Voraussetzung des ganzen Geschäfts.

Daraus folgt, daß eine Gleichstellung des unechten Lombardgeschäftes mit dem bankmäßigen Lombardgeschäft nicht möglich ist.

Tatsächlich kommt die ganze Verwechslung nur daher, weil die unechten Lombardgeschäfte sich den Namen eines Lombardgeschäft angeeignet haben. Sie sind nichts anders als Pfandleihgeschäfte und deshalb konzessionspflichtig.

Um noch einen weiteren Unterschied zwischen beiden Geschäftsarten hervorzukehren, sei auch auf die Begriffsbestimmung des Wortes „Kaufmannsware“ hingewiesen.

Eine genaue Festlegung des Begriffs „Kaufmannsware“ ist kaum möglich. Auch gebrauchte Sachen können unter Umständen Kaufmannsware werden. Man denke zum Beispiel an Lumpengroßhandlungen, Antiquitätensammlungen usw.

Bei dem bankmäßigen Lombardgeschäft handelt es sich meistens um Roh- oder Halbfabrikate, selbstverständlich sind auch Fertigfabrikate nicht ausgeschlossen. Beim unechten Lombardgeschäft jedoch handelt es sich meistens um fertige Waren.

Ein weiterer Unterschied:

Das bankmäßige Lombardgeschäft beleih meistens Ware, die sich noch auf dem Transport befindet, sogenannte rollende Ware, durch Konossamente, Warrants, Frachtkunden, oder aber es findet Beleihung der ruhenden Ware statt; diese befindet sich dann meistens in großen Speichern (Silo) oder sonstigen Lagerräumen, die mit den Geschäftsräumen des Verpfänders gar nichts zu tun haben. Mit anderen Worten: Beim bankmäßigen Lombardgeschäft ist der Pfandgläubiger meistens nur mittelbarer Besitzer der Ware und die Verpfändung erfolgt durch Uebertragung des mittelbaren Besitzes auf ihn. Beim unechten Lombardgeschäft wird aber der Gläubiger unmittelbarer Besitzer. Er hat die Ware nicht irgendwo liegen, sondern lagert sie bei sich selbst, und es muß erst, um eine Verpfändung herbeiführen zu können, eine Einlagerung bei ihm vor sich gehen.

Auch aus der Tatsache, daß früher einmal die Pfandleihgeschäfte dem Bedürfnis der ärmeren Bevölkerung dienten, kann ein Unterscheidungsmerkmal zwischen Pfandleiher und dem unechten Lombardgeschäft nicht hergenommen werden.

(Vgl. OLG. Dresden vom 3. 1. 1912, Gewerbearchiv 12, S. 454 — Reger 33,33.)

Es fragt sich nun, ob eine Ausdehnung des Pfandleihgesetzes auf die unechten Lombardgeschäfte erforderlich und zweckmäßig ist.

Wie bei den Verhandlungen vor der Handelskammer im Jahre 1913 zum Ausdruck kam, werden durch die Verpfändungen von Waren bei unechten Lombardgeschäften häufig nicht nur die Verpfänder geschädigt, sondern auch deren Lieferanten. Es war häufig vorgekommen, daß die Verpfänder, die kurz vor dem Konkurse standen, nicht zum Pfandleiher gingen, um ihre Ware zu verpfänden. Dies unterblieb, weil sie befürchteten, daß der Pfandleiher die Annahme dieser Pfänder ablehnte; denn er lief Gefahr, daß im Falle eines betrügerischen Konkurses der Konkursverwalter mit Hilfe der Polizeibehörde die Waren aus seinen Pfandbüchern feststellen konnte.

Die Ware ging deshalb zum unechten Lombardeur, der ja den Kontrollvorschriften, die für das Pfandleihgewerbe gegeben sind, sich entzog, indem er keine Konzession nachsuchte, ohne daß die Gewerbepolizei die Schließung der Betriebe anordnete.

Die Deutsche Pfandleihgesetzgebung hat drei Ziele im

Auge:

- a) Schutz des Verpfänders (Reichsgericht Band 87 Seite 156)
- b) Verhütung von hehlerischem Erwerbe
- c) Wirtschaftliche Sicherstellung des Pfandleihers, um ihn von wucherischer Ausbeutung seines Geschäfts abzuhalten.

Für den Gesetzgeber schied nun der Bankier als Gefahrmoment aus.

(Vgl. Goldtamer Band 61 Seite 169 ff.)

Man wollte deshalb den Bankier den Kontrollvorschriften des Pfandleihers nicht unterwerfen. Die Gefahr des hehlerischen Erwerbes beim unechten Lombardgeschäft ist aber durchaus keine geringere als beim Pfandleih. Schon in dem oben erwähnten Schreiben des Berliner Polizeipräsidenten heißt es mit Bezug auf die unechten Lombardgeschäfte:

„Es scheint sich hier häufig um Schiebungen zu handeln, wofür auch der Umstand spricht, daß eine Anzahl

der Geschäftsinhaber mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen sind."

Und weiter heißt es dort:

„Es ist auch festgestellt, daß gerade in sogenannten Lombardgeschäften eine ganze Reihe von Eigentumsverbrechern ihre besten Helfer und Abnehmer gefunden hat.“

Mit Rücksicht auf die oben gekennzeichnete, und deutlich zum Ausdruck gelangte Tendenz der Pfandleihgesetze wird man deshalb in der Auslegung des Begriffes der Pfandleiher möglichst weit gehen müssen und diese unechten Lombardgeschäfte, welche nichts anderes als verdeckte oder verschleierte Pfandgeschäfte sind, den Pfandleihgeschäften gleichstellen.

Die Spielarten von Geschäftsformen, die sich als verdeckte Pfandleihgeschäfte darstellen, sind ja nicht gering. Ich verweise auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 9. März 1881, bei R e g e r Band 1 Seite 122, Jur. Wochenschrift 1908 Seite 142, S t a u b Anmerkung 3 zu § 416 (Lagerhalter), Gewerbearchiv Band 7 Blatt 589 (Pfandvermittler).

Alle diese Entscheidungen lassen die Tendenz erkennen, daß die Gerichte jeder Umgehung gegen § 3 des Pfandleihgesetzes, welcher dem Pfandleiher verbietet, außer den Zinsen irgend eine andere Vergütung zu nehmen, mit aller Schärfe entgetreten, mag dies nun in Form des unechten Lombardgeschäfts, oder der Lagerhalterei, ja sogar des Speditionsgeschäftes geschehen.

(Gewerbearchiv Band 6 Seite 425 — Gewerbearchiv Band 24, 377 — Gewerbearchiv Band 15 Seite 278.)

Endlich verweise ich auf die Ausführungen in den Gesetzesmaterialien zur Novelle zur Gewerbeordnung von 1879. Dort ist zu ersehen, daß Ende der siebziger Jahre ungefähr dieselben Verhältnisse wie jetzt vorhanden waren, daß damals die beliebteste Form der verschleierte Pfandleihgeschäfte die Rückkaufgeschäfte waren, welche dann durch die genannte Novelle völlig dem Pfandleihgeschäfte gleichgestellt wurden.

Mit Recht hat deshalb das Kammergericht in einer ungedruckten Entscheidung vom 6. 5. 1915 — 23. U. 2125/14 — wie folgt entschieden: Ein Kaufmann, der sich als Inhaber einer „Lombardbank- und Lagerspeicherei“ bzw. eines „Lombard- und Lagerhauses“ bezeichnete, hatte auf Möbel Darlehne gewährt. Das Kammergericht stellte fest, daß das Unternehmen konzessionspflichtig im Sinne des § 34 GO. sei, und sagt: „es kann nicht im Sinne der Pfandleihbestimmungen liegend angesehen werden, daß denjenigen Pfandleihern, welche die vorgeschriebene Erlaubnis nicht einholen, irgendwelche Erleichterung des Betriebes gewährt werden sollte.“

Die Währungsreformen in den Balkanstaaten.

Griechenland — Rumänien — Jugoslawien — Bulgarien.

Von Dozent Dr. jur. und Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.

Die in den vergangenen Jahren in G r i e c h e n l a n d vorgenommenen Versuche, die Währung zu stabilisieren, hatten zu keinem Erfolg geführt. Sowohl im April 1922 als im Januar 1926 hatte Griechenland das sogenannte R a s i n s c h e Experiment nachgeahmt und jedesmal eine Zwangsanleihe auf die Hälfte des damaligen Notenumlaufes durchgeführt. Diese Maßnahmen hatten jedoch keinen dauernden Erfolg, da die Notenbank immer wieder durch den Staat, und zwar hauptsächlich für Zwecke der Flüchtlingsfürsorge, in Anspruch genommen wurde. Der letzte veröffentlichte Stand der Griechischen Nationalbank vom 30. September 1927 — seitdem sind keine Stände mehr veröffentlicht worden — zeigt, bei einem Notenumlauf von

rund 5 Milliarden Drachmen und Giro Guthaben von rund 3 Milliarden Drachmen, Staatsschulden unter verschiedenen Titeln von rund 6 Milliarden. Der Kurs der Drachme, der im Januar 1925 durchschnittlich 271 Drachmen für 1 Pfund betragen hat, war im August 1926 auf rund 432 Drachmen für 1 Pfund zurückgegangen. Schließlich gelang es Anfang 1927, einen Kurs von 360—380 Drachmen für 1 Pfund zu halten. Die griechische Regierung wandte sich anfangs 1927 an den Völkerbund und in seiner Märzsession 1927 hatte das Finanzkomitee des Völkerbundes das Sekretariat ersucht, möglichst eingehende Informationen über die finanzielle Lage Griechenlands zu sammeln. Diese Informationen wurden unter Leitung des Generalsekretärstellvertreters A v e n o l eingeholt und auf Grund dessen am 14. Juni 1927 von der griechischen Regierung an den Generalsekretär des Völkerbundes das Ersuchen gerichtet, der Aufnahme einer Anleihe von höchstens 9 Millionen Pfund grundsätzlich zuzustimmen und die für die Finanz- und Währungsanieiherung Griechenlands erforderlichen Projekte im Einvernehmen mit der griechischen Regierung ausarbeiten zu wollen. Am 15. September wurde eine Konvention zwischen dem Völkerbund und der griechischen Regierung durch den griechischen Finanzminister C a l a n d a r i s unterzeichnet, welche die zu treffenden Maßnahmen in allen Einzelheiten festlegte. Der Bericht hierüber wurde am 21. September den Mitgliedern des Völkerbundes und den Delegierten zur Völkerbundversammlung übermittelt. Am 27. Oktober 1927 wurde zwischen der alten Griechischen Nationalbank und dem Staate ein Uebereinkommen, betreffend den Verzicht dieser Bank auf das Notenprivileg und die Uebertragung dieses Privilegs an eine neue Notenbank beschlossen; diese Konvention sowie die inzwischen ausgearbeiteten Statuten der neuen Notenbank erhielten durch Beschluß des Ministerrates und Gegenzeichnung des Präsidenten der griechischen Republik mit dem 10. November 1927 Gesetzeskraft. Das Uebereinkommen vom 15. September wurde vom griechischen Parlament am 10. November 1927 ratifiziert. Am 7. Dezember 1927 hat das Finanzkomitee des Völkerbundes von der erfolgten Ratifikation dem Rate Bericht erstattet und derselbe hat am 9. Dezember 1927 diesen Bericht zur Kenntnis genommen und konstatiert, daß unverzüglich alle Schritte zur Durchführung des vom Völkerbundrat bewilligten Planes und zur Aufnahme einer Anleihe zu unternehmen seien.

Diese Anleihe wurde am 31. Januar 1928 aufgelegt und in nachfolgender Weise begeben: Die Gesamthöhe der Anleihe, zu der der Völkerbund Griechenland ermächtigt hatte, beträgt 9 Millionen Pfund. Sie zerfällt in zwei Tranchen: In einen Betrag von 4 070 960 £ (entsprechend 19 811 327 \$), der sogenannten englischen Tranche, und in einen Betrag von 17 000 000 \$, der sogenannten amerikanischen Tranche. Beide Tranchen waren zu den gleichen Bedingungen, das ist 40jährig mit einem Emissionskurs von 91 pCt., einer Bruttoverzinsung von 6 pCt. und einer Nettoverzinsung von 6,65 pCt. begeben. Von der englischen Tranche übernehmen Italien und Schweden zusammen 700 000 £ (davon Italien 400 000 £). Von der amerikanischen Tranche übernimmt die Schweiz einen Teilbetrag von 2 000 000 \$. Die Anleihe war ein großer Erfolg und

wurde stark überzeichnet. Der noch ausstehende Restbetrag wird später durch eine noch zu erwähnende amerikanische Anleihe zu besonders günstigen Bedingungen aufgebracht werden.

Von der Anleihe wird der dritte Teil, also 3 000 000 £, zur Stabilisierung der Drachme verwendet. Beim heutigen Kurs entspricht dies etwa 1,1 Milliarden Drachmen, also rund einem Fünftel des Notenumlaufes. Der erforderliche Mehrbetrag an Devisen soll durch Uebernahme der entsprechenden Aktiven der alten Nationalbank sowie durch die Kapitalemission der neuen Notenbank gedeckt werden.

Der Bericht der Finanzsachverständigen lautet dahin, daß es unzweckmäßig sei, die alte Griechische Nationalbank zu reformieren, sondern daß man lieber eine völlig neue Notenbank gründen soll. Die neue Bank von Griechenland übernimmt den Barschatz der alten Griechischen Nationalbank sowie alle anderen Aktiven, soweit sie zur Deckung des Notenumlaufes sowie jener Verbindlichkeiten, welche in Art. 3 der Konvention aufgezählt sind, in Betracht kommen. Die neue Bank besitzt ein Aktienkapital von 400 000 000 Drachmen, eingeteilt in 80 000 Aktien zu je 5000 Drachmen. Die Geschäfte, zu denen die Bank berechtigt ist, sind in Art. 55, diejenigen, zu denen sie nicht berechtigt ist, in Art. 56 der Statuten namentlich aufgezählt. Die Bank hat gemäß Art. 61 der Statuten eine Mindestdeckung von 40 pCt. in Gold oder goldwertigen Devisen für ihren Notenumlauf, zuzüglich der sofort fälligen Verbindlichkeiten, zu halten. Die Bank ist gemäß Art. 5 ihrer Statuten verpflichtet, ihre Noten in goldwerten Devisen, welche jeweils im Amtsblatt bekanntgegeben werden, einzulösen, jedoch nicht unter einem Betrag von 10 000 Drachmen. Die Stabilisierungsrelation wird durch Dekret bekanntgegeben werden. Hervorzuheben ist, daß auf Grund des Notenbankgesetzes die neue Notenbank, welche ein Privilegium bis zum Jahre 1960 erhalten hat, dieses Privilegium sofort verliert, wenn es ihr nicht gelingt, die Währung stabil zu erhalten. Erwähnenswert ist auch noch, daß bei Gelegenheit der Notenbankreform alle griechischen Kommerzbanken zur Aufstellung von Monatsbilanzen und Bekanntgabe derselben an das Finanzministerium verpflichtet wurden, wobei die betreffenden Bestimmungen dem diesbezüglichen italienischen Gesetz nachgebildet sind.

Noch nicht völlig geregelt ist das Verhältnis der alten zur neuen Bank. Die alte Griechische Nationalbank behält das Recht, alle kommerziellen Geschäfte weiterzuführen, zu denen sie auf Grund ihrer alten Statuten berechtigt war. Sie hat darüber hinaus, gewissermaßen als Entschädigung, noch ein Hypothekarprivileg erhalten, indem im Juni 1927 eine „Nationale Hypothekenbank von Griechenland“ gegründet wurde, deren Kapital von 80 Millionen Drachmen zur Gänze von der Griechischen Nationalbank gezeichnet wurde, und deren Gouverneur der Vizegouverneur der Griechischen Nationalbank, deren Vizegouverneur aber ein Direktor der Griechischen Nationalbank wurde. Die neue Griechische Notenbank, welche, zum Unterschied von der Griechischen Nationalbank, Bank von Griechenland heißt, hat mit dem Tage ihrer formellen Gründung, gemäß den bezüglichen

Bestimmungen des Gesetzes, den Notenumlauf der alten Nationalbank sowie die als Notendeckung anzusehende Post zu übernehmen. In welcher Weise diese Aktion durchgeführt worden ist, läßt sich heute nicht beurteilen, da die Griechische Nationalbank ihren letzten Stand am 30. September 1927, die neue Bank von Griechenland aber überhaupt noch keinen Ausweis veröffentlicht hat. Die griechischen Blätter berichten in den letzten Tagen des Februar, daß die abschließenden Verträge zwischen der Griechischen Nationalbank und dem Staate, betreffend alle noch schwebenden Fragen, bis Ende Februar endgültig geregelt und unterschrieben werden sollen.

Eine außerordentliche Generalversammlung der Griechischen Nationalbank soll mit 29. Februar die ihr vorzulegenden Konventionsentwürfe annehmen. Inzwischen ist am 17. Februar d. J. H. C. F. Finlaysen zum Berater der Bank von Griechenland ernannt worden.

Auch die Frage der neuen Währungseinheit ist noch keiner endgültigen Regelung zugeführt worden. Die Drachme steht derzeit auf einem Kurs von rund 366 Drachmen für 1 Pfund, das wäre 6,85 pCt. ihres Vorkriegswertes. Der frühere griechische Finanzminister Cofinas hat angekündigt, daß in bezug auf die Technik der Währungsstabilisierung das belgische Beispiel befolgt werden solle. Man nimmt daher an, daß eine Zusammenlegung von 10 oder 20 alten Einheiten zu einer neuen Einheit geplant sei und keinerlei Versuche gemacht werden sollten, etwa ein höheres als das gegenwärtige Kursniveau zu erreichen.

Als Voraussetzung für die Aufnahme der Völkerbundanleihe Griechenlands und der griechischen Sanierungsaktion überhaupt, wurde, neben der Gründung einer neuen Notenbank und der endgültigen Lösung der Frage der griechischen Flüchtlinge aus Kleinasien, die Regelung der griechischen Auslandsschulden bezeichnet. Das Völkerbundprogramm glaubt annehmen zu können, daß von den, der Regierung nach Ueberweisung von 9 Millionen Pfund an die neue Bank von Griechenland übrigen 6 Millionen Pfund, etwa die Hälfte zuzüglich des aus der Flüchtlingsanleihe von 1924 noch vorhandenen Saldos genügen dürfte, um genügend Arbeitsgelegenheiten und produktive Anlagen für eine dauernde Betätigung der Flüchtlinge zu schaffen und das Budget von dieser Hauptausgabe zu entlasten. Dies ist heute nahezu zur Gänze durchgeführt. Am 19. April 1927 wurde ein Uebereinkommen mit England erzielt, in welchem England auf jede Vergütung für das seinerzeit gelieferte Kriegsmaterial verzichtet, die durch englische Truppen angerichteten Schäden vergütet und schließlich nur mehr einen Schuldensaldo von 21 411 450 £ festsetzte, der innerhalb 62 Jahren in gleichen Halbjahresraten bis 1987 zu tilgen sei. Große Schwierigkeiten machte die Regelung mit Frankreich, welches ursprünglich auf keinerlei Abstriche der Schulden eingehen wollte. Inzwischen wurde jedoch ein prinzipielles Uebereinkommen mit Amerika erzielt, welches darauf beruht, daß, ähnlich wie gegenüber England, innerhalb von 62 Jahren in Halbjahresraten eine wesentlich reduzierte Summe gezahlt werde.

Nunmehr ist auch von der griechischen Kammer am 27. Januar d. J. ein Gesetzentwurf genehmigt

worden, der die Regelung der bereits erwähnten amerikanisch-griechischen Schulden und Anleihe bezweckt. Die von Amerika erhaltenen Summen werden auf 15 Millionen \$ festgesetzt und bis 15. Dezember 1922 mit $4\frac{1}{4}$ pCt. verzinst, was einem Kapital von 18 127 922 Dollars gleichkommt, einschließlich der Verzinsung zu 3 pCt., bis zum 31. Dezember 1927. Sofort hat die griechische Regierung 2922 \$ zu zahlen, den Rest in Jahresraten, so daß die letzte Rate am 31. Dezember 1929 fällig ist. Dieses am 18. Januar 1928 in Washington abgeschlossene Abkommen unterliegt noch der Zustimmung des amerikanischen Kongresses. Ferner wird durch dieses Abkommen das Verbot der Auflage griechischer Anleihen in Amerika aufgehoben und man hofft, noch weitere bedeutende Anleihen auf dem amerikanischen Markte unterzubringen. Griechenland verzichtet auf die ihm vom 10. Februar 1918 noch zustehenden Restkredite, Amerika hingegen stellt Griechenland 12 167 000 \$ zu 4 pCt. auf 20 Jahre zur Verfügung, welche ebenso wie die englische und amerikanische Tranche unter Kontrolle der internationalen Finanzkommission ein Vorrecht auf die hierfür verpfändeten Einnahmen hat. Nunmehr gab auch Frankreich nach und schloß am 7. Dezember 1927 einen Vertrag zur Regelung der Vorkriegsschulden mit Griechenland.

Die griechische Schuld soll sich Frankreich gegenüber auf 664 Millionen Goldfranken belaufen, die griechische Forderung dagegen auf 468 Millionen Goldfranken, so daß ein Guthaben von 196 Millionen Goldfranken verblieb, das auf 180 Millionen Goldfranken ermäßigt wurde. Die endgültige Regelung ist, da der Schiedsgerichtsspruch in der französischen Kriegsmateriallieferungsfrage noch aussteht, noch nicht erreicht. Griechenland beansprucht eine Kürzung dieser Summe der Lieferungen um 70 pCt., was dann zu einem Guthaben Griechenlands Frankreich gegenüber führen würde.

Der Völkerbund hat im griechischen Sanierungsprogramm nach österreichischem Muster ein Normalbudget vorgesehen, wonach die Ein- und Ausgaben 9 Milliarden Drachmen pro Jahr nicht übersteigen sollen. In dieser Summe ist der Dienst der Tilgung sowohl der griechischen Kriegsanleihe als der Völkerbundanleihe bereits inbegriffen. Die griechische Regierung verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes ihres Budgets, zur Veröffentlichung ihrer Kassenausweise und zur Begrenzung des Betrages ihrer kurzfristigen Anleihen.

Weniger weit vorgeschritten als in Griechenland sind heute die Stabilisierungsbestrebungen in Rumänien. Die seinerzeitigen Konventionen vom 19. Mai 1925, welche mit dem 1. Januar 1926 in Kraft getreten sind, sind praktisch als zu weitgehend nicht durchgeführt worden. Es sollte ursprünglich innerhalb von 15 Jahren die gesamte Schuld des Staates an die Bank getilgt und nur im schlimmsten Falle diese Frist auf 20 Jahre verlängert werden. Inwieweit dieses Ziel heute als erreichbar bezeichnet werden kann, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es praktisch gelungen, die Kontingentierungsbestimmung einzuhalten, daß nämlich die Bank über ihre am 31. Januar 1924 erreichte Umlaufhöhe von 19 Milliarden Lei nur insoweit Banknoten ausgeben darf,

als diese Neuemissionen durch einen Goldzuwachs von $\frac{1}{3}$ des neuausgegebenen Nennbetrages gedeckt erscheint. Auch ist die Kapitalsvermehrung von 30 auf 100 Milliarden Lei durchgeführt worden. Die Frage der Deckung liegt allerdings noch stark im argen, da im Goldbestand noch immer Gold ausgewiesen wird, das sich seit der Kriegszeit her in Rußland befindet und sicherlich nimmer zurückgegeben wird und auch ein sehr großer Betrag von Schatzscheinen als Barschatz ausgewiesen werden darf und ausgewiesen wird. Erst wenn nämlich diese zweifelhaften Posten endgültig aus dem Barschatz verschwunden sind und eine Aufwertung der verbleibenden Posten auf Grund des gegenwärtigen Kurses des Lei stattgefunden hat, wird man überhaupt sehen, wie groß dieser Barschatz tatsächlich ist. Nach Äußerungen rumänischer Fachmänner soll er sich auf etwa 30 pCt. des Notenumlaufes belaufen. Die Stabilisierung des Lei soll mit einer Stabilisierungsanleihe im Auslande Hand in Hand gehen. Hinsichtlich des Stabilisierungskurses ist wohl anzunehmen, daß derselbe sich ungefähr um 3,20 s. Frs. für 100 Lei, also auf ungefähr 3,2 pCt. der alten Goldparität bewegen wird. Hervorragende rumänische Währungsfachleute, wie Professor Raducanu und Professor Angelesco, haben eine Stabilisierung etwas unterhalb des gegenwärtigen Kursniveaus befürwortet und zwar mit der Begründung, daß der jetzige Kurs etwas über der Kaufkraft des Lei gelegen sei und es zweckmäßiger erscheine, den Kurs zuerst der Kaufkraft anzupassen. Auch in der am 19. Februar 1928 abgehaltenen Generalversammlung der Rumänischen Nationalbank verwies der Gouverneur der Bank Burilliano darauf, daß der Kurs des Lei ja schon tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, stabilisiert sei und daß die rechtliche Stabilisierung in dem hierfür geeignetsten Augenblick erfolgen werde.

Im übrigen ist das Staatsbudget seit einigen Jahren stabilisiert, auch der Voranschlag für 1928 sieht mit 28,35 Milliarden ein völliges Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben vor. Die Handelsbilanz hat in den ersten 11 Monaten 1927 einen Ueberschuß von 3,782 Milliarden Lei ergeben, eine Ziffer, die allerdings noch mit einiger Vorsicht betrachtet werden muß, da auch der ursprünglich auf rund 4 Milliarden Lei für 1926 geschätzte Ueberschuß der Handelsbilanz sich schließlich auf etwas über eine Milliarde Lei reduzierte. Ungeregt ist noch zum größten Teile die Frage der rumänischen Vorkriegsschulden, was natürlich auf die Anleiheaussichten etwas drückend wirkt. Die Ernteergebnisse waren außerordentlich günstige und wären bei einer stärkeren Unterstützung der Landwirtschaft durch Investitionen, welche aber bei der großen Kreditknappheit im Lande bisher nahezu unmöglich waren, ein noch besseres gewesen.

Auch Jugoslawien erwägt eine rasche Stabilisierung des Dinar. Ueber eine Anleihe von 50 Millionen Pfund Sterling ist eine prinzipielle Einigung bereits erzielt, wenn auch sehr weitgehende Sicherheiten gegeben werden, ja unter anderem auch die gesamten Erträge der Umsatzsteuer verpfändet werden mußten. In Verbindung mit der zum Abschluß gelangten Auslandsanleihe hat sich ferner eine englische Finanzgruppe unter dem Titel „Jugoslavian Development Syndicate“ gebildet, deren Zweck die Mitwirkung bei weiteren

wirtschaftlichen Investitionen in Jugoslawien mit Hilfe von Auslandskapital sein soll. Der jugoslawische Dinar ist zwar seit geraumer Zeit bei einem Kurs von 56,6 bis 56,9 Dinar für einen Dollar stabilisiert, aber die Ausweise der Nationalbank zeigen noch immer bei einem Notenumlauf von rund 5,7 Milliarden mehr als 6 Milliarden Schulden des Staates aus verschiedenen Titeln. Wenn auch hierfür zum Teil die Domänen des Staates verpfändet sind und ein Groß-Teil der Staatsschuld aus dem Notenumtausch anlässlich der Währungsänderung in den neu erworbenen Gebieten herrührt, so kann doch vor Rückzahlung des größten Teiles dieser Schuld von einer endgültigen Währungsstabilisierung nicht gut die Rede sein. Der Staatshaushalt ist seit dem Finanzjahr 1924/25 ziemlich ausgeglichen, wobei allerdings die Frage der Verhältnismäßigkeit der Steuerleistung noch nicht im vollen Ausmaße geregelt erscheint.

Wie in Wirtschaftskreisen betont wird, gehe aus der Jahresschlußrechnung hervor, daß an ordentlichen Einnahmen insgesamt 1954,4 Millionen Dinar eingingen, wovon nur 473,5 Millionen aus Serbien und Montenegro einliefen. Während einerseits die Ueberlastung der vormals österreichisch-ungarischen Gebiete nicht bestritten werden könne, gehe andererseits rechnermäßig hervor, daß der größte Teil des Aufwandes Serbien zugute gekommen sei.

Bemerkenswert sind auch die Ziffern, welche die Zagreber Handelskammer über die Lage der jugoslawischen Bank pro Ende 1926 veröffentlicht.

„Die Zahl der Kreditinstitute betrug 672; in Millionen Dinar betragen das Aktienkapital 1977,1, die offenen Reserven 581,7 und die Einlagen 6776,1. Auf die 27 Institute, die ihren Sitz in Agram haben, entfallen 3065,5 Mill. Dinar an Einlagen, das Aktienkapital der Agramer Banken beträgt 554,9, die Reserven belaufen sich auf 200 Mill. Die 65 Belgrader Kreditinstitute haben zusammen 521,1 Mill. Aktienkapital, 142,8 Mill. Reserven und 531,9 Millionen Einlagen. Die Einlagen der Agramer Banken sind somit fast sechsmal so groß wie jene der Belgrader Institute; die letzteren haben nur um wenig mehr Einlagen als die acht Laibacher Geldinstitute, nämlich 515,6 Mill.“

Gewissermaßen eine Ergänzung dazu bieten die Ziffern, welche eine Enquete des Jugoslawischen Handelsministeriums über den landwirtschaftlichen Kredit in Jugoslawien bekanntgegeben hat.

„Die Statistik bezieht sich auf 10 994 998 Personen, also auf die gesamte von der Landwirtschaft lebende Bevölkerung. Die Gesamtschulden beziffern sich auf 2 665 660 657 Dinar. Die Durchschnittverschuldung in den einzelnen Departements des Reiches bewegt sich zwischen 2161 im Kreise Tuzla (Bosnien) als Minimum und 8427 in Syrmien als Maximum. Von den Provinzen weist Serbien die höchste Verschuldung auf. Die Schulden wurden bei Banken, Kaufleuten und Privaten kontrahiert. Als Hauptursachen der Verschuldung wurden Elementarereignisse, Investitionen, Konsumbedürfnisse, unwirtschaftlicher Aufwand und Prozeßbedürfnisse festgestellt. Die Verschuldung geschah zu meist auf Wechsel. Die Zinsen betragen bei landwirtschaftlichen Genossenschaften 8—10 pCt., bei Privatbanken bis zu 30 pCt. und bei sonstigen Gläubigern bis zu 40 pCt., ja in vereinzelt Fällen

bis 80 pCt. Im Durchschnitt kann ein Zinsfuß von 35 pCt. angenommen werden. Amortisiert wurden von der Gesamtschuld im Jahre 1924 25,5 pCt., im Jahre 1926 nur 22,7, während die Verschuldung mittlerweile wuchs. Der Vertreter des Handelsministeriums erklärte, daß die staatliche Hypothekbank sich bemühe, die Entschuldung der Bauernschaft durch Gewährung billiger, langfristiger Kredite zu fördern. Im Budgetjahr 1926/27 habe die Staatliche Hypothekbank Bauern 410 Darlehen in der Gesamthöhe von 67 692 Dinar gewährt.“

Am wenigsten fortgeschritten sind wohl augenblicklich die Bemühungen für eine Währungsstabilisierung in Bulgarien. Wenngleich bereits anlässlich der Aufnahme der Flüchtlingsanleihe für Bulgarien unter der Patronanz des Völkerbundes im Jahre 1926 Verhandlungen über die Reorganisation der Bulgarischen Nationalbank und Aufnahme einer Völkerbundenanleihe geführt und viele prinzipielle Punkte festgelegt wurden, besteht doch immer in einem Punkt eine starke gegensätzliche Auffassung. Während man nach den Erfahrungen des Krieges und nach den Währungsauffassungen des Völkerbundes auf die völlige Unabhängigkeit der Bank und die Gründung einer Aktiengesellschaft drängt, wollte Bulgarien bisher unbedingt auch weiterhin eine Staatsbank besitzen, um den Einfluß ausländischen Kapitals auf die Verwaltung und Kreditpolitik die Notenbank nach Möglichkeit auszuschalten.

Die öffentlichen Banken Polens.

Von Dr. Maria Cremer, Berlin.

Die öffentlichen Banken Polens sind sämtlich beim Entstehen des Staates ins Leben gerufen worden. Sie entfalteten bereits in den ersten Jahren ihres Bestehens eine sehr rege Tätigkeit zuungunsten der Privatbanken.

Der junge Staat Polen war bei seinem Entstehen gezwungen, den wesentlichsten Teil der Aufgaben nicht nur auf staatsrechtlichem, sondern auch auf volkswirtschaftlichem Gebiete zu übernehmen und zu regeln.

Der wirtschaftliche Verfall von Industrie und Handel erforderte zu Wiederaufbauzwecken große Kapitalien, die von den Privatbanken nicht aufgebracht werden konnten.

Außerdem erstreckten sich die vorzunehmenden Arbeiten auf solche Gebiete (Kanalisation, Wohn- und Wegebauten usw.), die erfahrungsgemäß nicht der freien, sondern der Staatsinitiative vorbehalten bleiben.

Der sich mehrmals wiederholende Währungsverfall machte jegliche Berechnungen über Rentabilität, Risikoverteilung illusorisch, und zwang viele Privatbanken, ihre Tätigkeit einzustellen.

Die öffentlichen Banken verdankten ihre Weiterexistenz den Zuschüssen des polnischen Staates.

Diese öffentlichen Banken hatten keinen fest umgrenzten Aufgabenkreis, keine strikte Organisation und keine klare Zielsetzung. Die Tätigkeit der Banken erstreckte sich bis zum Jahre 1924, d. h. bis zum Zeitpunkt der Währungsstabilisierung, auf Gebiete, die weit über den Rahmen eines normalen Bankgeschäftes hinausgingen.

Sie bildeten die finanzielle Basis der Staatsunternehmungen.

Mit der Stabilisierung der Währung im Jahre 1924 verschob sich das Bild zugunsten der Privatbanken. Es entstanden neue, und es lebten alte Privatbanken wieder auf, denen es gelang, sich ihrer Schulden an die öffentlichen Banken zum größten Teil zu entledigen.

Durch verschiedene Statutenänderungen, Verordnungen und Gesetze sah sich der Staat gezwungen, das Programm seiner Banken zu schmälern.

Dessenungeachtet gehörten die Privatbanken bis zum Jahre 1928 zu den Hauptschuldnern der öffentlichen Banken.

Hierzu kommt, daß der polnische Staat nach wie vor als Privatunternehmer im polnischen Wirtschaftsleben der Faktor ist und bis dato die wesentlichste Rolle in der polnischen Volkswirtschaft spielt.

Der Staat als Inhaber der größten Industrierwerke, als Reformator der Agrarverhältnisse, als die treibende Kraft im Wiederaufbau des Landes stützt seine finanziellen Transaktionen auf die öffentlichen Banken.

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse Polens gehört daher die Kenntnis der Tätigkeit der öffentlichen Banken, die schlaglichtartig das ganze wirtschaftliche Gedeihen des jungen Staates beleuchtet.

Die Aufgabe dieses Artikels ist es, die Entwicklung der öffentlichen Banken näher zu analysieren.

Es fällt über den Rahmen dieses Artikels hinaus, alle öffentlichen Banken zu schildern; es sollen daher nur die wesentlichsten (Agrarbank und Bank für inländische Wirtschaft) näher analysiert werden.

I. Die Agrarbank.

Die Agrarbank ist im Jahre 1919 gegründet worden. Die Verordnung vom 20. 6. 1925 setzt das Statut der Bank fest.

Aus den §§ 53, 54 der Verordnung geht der öffentliche Charakter der Bank hervor. Die Bankbehörden sind: der Aufsichtsrat, das Präsidialcomitee und die Direktion. Die Hilfsorgane sind: das Controllcomitee und das Diskontcomitee. Die Oberaufsicht führt der Minister für Agrarreform. Die Finanzkontrolle liegt in der Hand des Schatzministers.

Zu dem Tätigkeitsbereich der Agrarbank gehören (§ 3 der Verordnung):

1. die Durchführung der Agrarreform (§§ 33—35 des Statuts);
2. die Erteilung von Anleihen in Pfandbriefen zu Grundstückskäufen, Regulierungsarbeiten, Meliorationen und landwirtschaftlichen Investitionen (§§ 10—33 des Statuts);
3. die Unterstützung und die Erteilung von Krediten an landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften, an Kommunalverbände, Gemeindeparkassen;
4. die Erteilung von Baranleihen für obige Zwecke;
5. jegliche Bankgeschäfte.

Zu 1. Zum Zwecke der Förderung der Ergiebigkeit in der Landwirtschaft stehen an hervorragender Stelle die auf dieses Ziel gerichteten Bestimmungen der polnischen Agrarreform.

Geringer Landvorrat und Kreditschwierigkeiten lassen bezweifeln, ob es Polen überhaupt gelingen wird, das vorgenommene Parzellierungswerk einem erfolgreichen Ende zuzuführen. Polen stehen schätzungsweise 2,5 Millionen ha Boden zu Parzellierungszwecken zur Verfügung. Nach dem Parzellierungsplan sollen jährlich 200 000 ha parzelliert werden. Vom Jahre 1919 bis 1925 wurden insgesamt 740 688 ha parzelliert.

Der Wert des zu enteignenden Bodenquantums wird auf 300 Millionen Zloty geschätzt. Dem Staate stehen für diesen Zweck etwa 30 Millionen Zloty aus dem Erlös der 5proz. Landrenten jährlich zur Verfügung (nach Art. 34 des Agrargesetzes). Obwohl der Staat für die Grundstücke nur etwa $\frac{1}{3}$ in bar zahlt, so reicht das Geld doch nicht aus, um den Verpflichtungen nachzukommen.

Die Agrarbank kauft auch auf eigene Rechnung Güter, um sie der Parzellierung zuzuführen. Bis zum Jahre 1927 verfügte die Bank über 47 Güter in Größe von 47 000 ha. Davon parzellierte sie im Jahre 1926 über 12 000 ha, und bis zum 1. 12. 1927 stieg die von ihr parzellierte Fläche bis zu 15 000 ha.

Die Agrarbank erteilt den Parzellenkäufern Kredite zum Zwecke der Ansiedlung und Bewirtschaftung.

Zu 2. Die Kreditgewährung für landwirtschaftliche Zwecke zerfällt in:

- a) langfristige Kredite in Pfandbriefen;
- b) kurzfristige Kredite aus eigenen Fonds;
- c) Kredite aus dem von der Bank verwalteten Staatsfonds.

Zu a). Nach dem § 10 des Statuts erteilt die Agrarbank 8proz. langfristige Amortisationsanleihen in versicherten Pfandbriefen zum Grundstückseinkauf zu Regulierungs- und Meliorationsarbeiten.

Auf Grund der erteilten Anleihen bringt die Bank Pfandbriefe in Goldzloty oder fremder Währung in den Verkehr. Die Summe dieser Pfandbriefe darf nicht die Höhe des 30fachen Betrages ihres eigenen Betriebskapitals einschließlich der Reserven übersteigen.

Die Höhe der Anleihen für Meliorationszwecke darf nicht $\frac{3}{4}$ der Summe übersteigen, um welche sich der Wert des Grundstücks nach der Durchführung der Meliorationen erhöhen würde (§ 21 des Statuts). Die Pfandbriefanleihen sind an erster Stelle hypothekarisch sicher gestellt. Die langfristigen Kredite werden für den Zeitraum von 10 bis 30 Jahren gewährt.

Zu b). Die kurzfristigen Kredite aus eigenen Fonds werden für die Dauer von 9 Monaten bis zu 1 Jahr gewährt. Die Eigenfonds bestehen aus dem Betriebskapital und den Zeiteinlagen des Staates. Das Betriebskapital stellt eine zinslose unwiderrufliche Dotation des Staatschatzes dar (§ 4 des Statuts). Dieses Kapital ist am Ende 1927 auf 75 Millionen Zloty erhöht worden. Die Zeiteinlagen des Staates sind für Spezialzwecke bestimmt (Bildung eines Getreidevorrats usw.).

Zu c). Die Kredite aus dem Fonds des Landwirtschaftsministeriums erstrecken sich hauptsächlich auf die Gewährung von Meliorationskrediten und Krediten für die Verbesserung der Viehhaltung. Am 1. 12. 1927 betrug der Meliorationsfonds 12,8 Mill. Zloty, der Fonds für die Verbesserung der Viehhaltung 5,8 Mill. Zloty. Der Fonds des Ministeriums für öffentliche Arbeiten für Wiederaufbauzwecke betrug am 1. 12. 1927 27,4 Mill. Zloty.

Zu 3. Nach dem § 36 des Statuts gewährt die Bank kurzfristige Kredite an landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften, und überhaupt betrachtet sie als ihre vornehmste Aufgabe die Unterstützung der kleineren und mittleren Landwirte. Denselben Zwecken dienen die Fonds, die von der Agrarbank verwaltet werden.

Zu 4. Nach § 44 des Statuts ist die Bank ermächtigt, auch Kredite in bar an Genossenschaften, an Sparkassen, an einzelne Landwirte, an Wassergenossenschaften, an Kommunalverbände gegen entsprechende Sicherung zu gewähren.

Zu 5. Das Betätigungsfeld der Agrarbank wird wesentlich erweitert durch den § 37 des Statuts. Hiernach ist die Bank befugt, jegliche Bankgeschäfte zu tätigen, die zur Erreichung des obigen Zieles dienen. Zu diesen Transaktionen gehören:

1. Einkauf von Wechseln, zahlbar spätestens in 9 Monaten, ebenfalls deren Rediskontierung;
2. Erteilung von Anleihen gegen Verpfändung von Gold, Silber und Kostbarkeiten, Waren usw.;
3. Wechselinkasso;
4. Einkauf und Verkauf von Wertpapieren auf eigene und fremde Rechnung.

Aus dem Tätigkeitsbereich der Bank erhellt, daß die lang- und kurzfristigen Kredite, die Kredite in bar usw. ein und dasselbe Ziel verfolgen: die Unterstützung der Landwirtschaft und die Förderung der staatlichen Agrarverhältnisse.

In erster Linie ist an die Intensivierung in der Landwirtschaft gedacht: die Durchführung von Meliorationen und die Verwendung von künstlichen Düngemitteln.

Bis zum Jahre 1924 beschränkte sich die Tätigkeit des polnischen Staates auf gesetzgeberische Maßnahmen. Nach dem Jahre 1924 übernahm die Bank Polski die Erteilung von Meliorationskrediten. Die Fläche, die in ganz Polen melioriert werden soll, wird auf etwa 18,7 Millionen Hektar geschätzt. Die hierzu notwendigen Fonds sollen 11 650 Millionen Zloty betragen. Der jährliche Meliorationsfonds wird auf 129,5 Millionen Zloty beziffert. In dem Bilanzvoranschlag 1927/1928 ist für diesen Zweck der verschwindend kleine Fonds in Höhe von 14 Millionen Zloty jährlich festgesetzt. Die Agrarbank erhielt von den angeforderten 13 Millionen Zloty etwa 3,8 Millionen Zloty zugeteilt.

Die Versorgung der Landwirte mit künstlichen Düngemitteln schreitet ebenfalls langsam vorwärts. Der Konsum nach der Entstehung des polnischen Staates betrug 60 pCt. der Vorkriegszeit.

Der polnische Staat versucht durch Subventionen, insbesondere durch Gewährung von Rediskonten die Inlandsproduktion an künstlichen Düngemitteln zu heben.

Die Kreditgewährung gestaltete sich wie folgt: die Superphosphatfabriken besitzen bei der Bank Polski ein Rediskontkredit in Höhe von 4,13 Millionen Zloty, bei der „Bank für inländische Wirtschaft“ in Höhe von 900 Millionen Zloty. Die Agrarbank kaufte bis ca. 3 Millionen Zloty Superphosphat, um es weiter an die Genossenschaften zu veräußern.

Der Stickstoffabrik in Chorzow wurden im Frühjahr 1926 folgende Rediskontkredite gewährt: bei der Bank Polski 5 Millionen Zloty, bei der „Bank für inländische Wirtschaft“ 2,4 Millionen Zloty, bei der Agrarbank 3 Millionen Zloty.

Die Produzenten der Kalisalzdüngemittel erfreuten sich folgender Kredite: bei der Bank Polski eines Rediskontkredites in Höhe von 1,2 Millionen Zloty, bei der „Bank für inländische Wirtschaft“ eines solchen in Höhe von 1,6 Millionen Zloty.

Die Düngemittelmengen, die der Landwirtschaft durch die Kreditgewährung der Agrarbank zukamen, bezifferten sich auf:

im Frühjahr 1925	2 645 T.
im Herbst 1925	9 132 T.
im Frühjahr 1926	32 771 T.
im Herbst 1926	54 216 T.
im Frühjahr 1927	43 219 T.
im Herbst 1927	108 493 T.

Die Intensivierungsarbeiten in der polnischen Landwirtschaft stecken, wie aus dem Geschilderten erhellt, noch in den Kinderschuhen. Die ansteigende Verbesserung der Kreditverhältnisse in Polen seit dem Jahre 1927 läßt den Schluß zu, daß auf diesem Gebiete eine zunehmende Entwicklung zu erwarten ist. Für die Agrarbank steht eine Fülle von Arbeiten bevor und ihre Tätigkeit wird in der nächsten Zukunft eine rasch aufsteigende Tendenz aufweisen.

Die Aufwärtsentwicklung zeigt sich in der finanziellen Gebarung der Bank.

Die Bilanzsummen betragen:

am 1. 1. 1925	27,8 Mill. Zl.
am 1. 1. 1926	88,7 Mill. Zl.
am 1. 1. 1927	157,5 Mill. Zl.
am 1. 12. 1927	410,9 Mill. Zl.

Die Zahl der anerkannten, in 8proz. Pfandbriefen zur Auszahlung gelangten Anleihen bezifferten sich:

Jahr	in Millionen Zloty			
	Für Grundstücks-käufe		Für Investitionen und Schuldenrückzahlungen	
	Zahl d. Anleihen	Betrag	Zahl d. Anleihen	Betrag
1926	2113	4.19	12	0.2
1. 7. 1927	5182	10.62	373	3.39

Die Zahl der gewährten Anleihen stieg von 2125 im Jahre 1926 bis zu 5555 am 1. 7. 1927. Durchschnittlich betrug eine Anleihe am 1. 1. 1927 2126 Zl., am 1. 7. 1927 2500 Zloty.

Die gewährten kurzfristigen Kredite betragen (in Millionen Zloty):

Anleihenehmer	Summe	Wechsel-diskont	Anleihen	Anleihen in künstl. Düngemitt.
Zusammen	89.15	62.10	19.07	7.98
davon:				
Landwirte	12.13	7.25	2.61	2.27
Genossenschaften . .	29.80	16.94	9.24	3.62
Kommunalverbände .	5.67	0.18	5.07	0.42
Landw. Industrien . .	38.16	35.53	1.—	1.63
Parzellierungs- und Siedlungsverbände	1.09	0.09	1.—	—
Andere	2.20	2.11	0.15	0.04

Die aufwärtssteigende Tendenz der Agrarbank äußert sich ebenfalls in den Kurssteigerungen der 8proz. Pfandbriefe (1927):

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
79.25%	83%	85%	85.5%	92%	92%	92%

II. Die Bank für inländische Wirtschaft.

Auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 17. 4. 1924 wurden folgende öffentliche Banken zur „Bank für inländische Wirtschaft“ fusioniert: die polnische Inlandsbank, gegründet am 17. 4. 1922, die staatliche Wiederaufbaubank, am 23. 2. 1922 ins Leben gerufen, und die Kreditanstalt der Städte Kleinpolens, gegründet am 6. 3. 1919.

Die Verordnung vom 31. 5. 1924 setzt das Statut der Bank fest.

Das Betriebskapital der Bank setzt sich nach § 6 des Statuts aus folgenden Posten zusammen:

- Staats-,
- Kommunalbeteiligung,
- Bareinlagen.

Die Staatsbeteiligung an dem Betriebskapital kann nicht unter 60 pCt. stehen (§ 10 des Statuts).

Das Tätigkeitsfeld besteht in der Gewährung von:

- langfristigen Krediten;
- Bauanleihen zu Wiederaufbauzwecken;
- Kommunalanleihen und Anleihen an Sparkassen;
- Anleihen an die Eisenbahn;
- Industrieanleihen;
- anderen bankmäßigen Transaktionen.

Zu a). Die allgemeinen Grundsätze bei der Gewährung von langfristigen Anleihen.

Auf Grund der gewährten Anleihen, die hypothekarisch verpfändet sind, bringt die Bank Pfandbriefe, auf Grund der erteilten Kommunal-, Eisenbahn- und Industrieanleihen Kommunal-, Eisenbahn- bzw. Bankobligationen in den Verkehr (§ 13 des Statuts).

Auf Grund des Gesetzes vom 14. 12. 1921 übernimmt der Staatsschatz die Garantie für die Verpflichtungen der Bank, und zwar für Pfandbriefe ohne jegliche Begrenzung, für Kommunalobligationen bis zur Höhe von 500 Millionen Zloty, für Bankobligationen bis zu 100 Millionen Zloty und für Spareinlagen bis zu 20 Millionen Zloty.

Zu b). Die Gewährung von Hypothekar-anleihen in Pfandbriefen.

Auf Grund des § 38 des Statuts erteilt die Bank Bauanleihen auf städtischen und ländlichen Grundbesitz. Die

Erteilung von Bauleihen geschah in erster Linie in den ehemals russischen Gebietsteilen (71 pCt.). Am 31. 12. 1926 betrug die Höhe dieser Kredite 83,1 Millionen Zloty, am 31. 12. 1927 203 Millionen Zloty.

Zu c). Die Grundsätze bei der Gewährung von Kommunalanleihen in Kommunalobligationen.

Nach dem § 48 des Statuts erteilt die Bank Anleihen in Kommunalobligationen an:

1. den Staat und andere Selbstverwaltungskörper;
2. die Wassergenossenschaften;
3. alle anderen Anstalten von öffentlich-rechtlichem Charakter.

Die Erteilung von Kommunalanleihen in 8proz. Kommunalobligationen stieg von 5,8 Millionen Zloty im Jahre 1926 auf 44 Millionen Zloty im Jahre 1927.

Außerdem wurden in den Jahren 1925 und 1926 durch die Vermittlung der Bank durch 9 Städte Kongreßpolens die sog. „Ulenanleihe“ in 8proz. Dollarobligationen in Höhe von 12,4 Millionen Dollar = 111 Millionen Zloty aufgenommen.

Die Bank erteilte vom 20. 7. 1927 bis zum 20. 2. 1928 folgende Kommunalkredite: an 47 Städte Kongreßpolens in Höhe von 16,6 Millionen Zloty, an 22 Städte Kleinpolens 14 Millionen Zloty, an 16 Städte des ehemaligen deutschen Gebietes in Höhe von 3 Millionen Zloty.

Die Verschuldung der Sparkassen am Ende 1927 betrug 5,1 Millionen Zloty.

Zu d). Die Grundsätze bei der Gewährung von Eisenbahnanleihen in Eisenbahnobligationen.

Die Anleihen werden nach § 50 des Statuts an

1. den Staat für Eisenbahnzwecke;
2. Privatbesitzer von Eisenbahnlinien

erteilt.

Zu e). Die Grundsätze bei der Gewährung von Industrieanleihen in Bankobligationen. Die Bank erteilt Anleihen auf Immobilien und Fluß- und Seeschiffe (§ 56 des Statuts).

Zu f). Zu den anderen Transaktionen der Bank gehören nach § 63 des Statuts:

- a) An- und Verkauf von Wechseln und Lagerscheinen;
- b) Anleihen an Kreise und Gemeinden;
- c) Anleihegewährung gegen Verpfändung von Wertpapieren, Gold und Silber, Waren und Wertpapieren usw.

Zu g). Zu den weiteren Aufgaben der Bank gehört nach § 16 der Verordnung vom 17. 4. 1924 die Gründung bzw. die Vermittlung bei der Gründung von Staatsunternehmungen bzw. solchen Privatunternehmungen, deren Gründung vom Schatzminister als notwendig erachtet wird.

Die Finanzierung von Staatsunternehmungen begann im Jahre 1924/1925. Solche Unternehmungen sind: „Ursus“ (Automobilunternehmen), 89,6 pCt. des Grundkapitals sind das Eigentum der Bank; „Azot“, 66,8 pCt. des Grundkapitals gehören der Bank. Die allgemeine Verschuldung der Staatsunternehmungen an die Bank betrug im Jahre 1927 15,4 Millionen Zloty aus langfristigen und 12,2 Millionen Zloty aus kurzfristigen Anleihen.

Während die Agrarbank für kleinere und mittlere Landwirte in Betracht kommt, ist die Bank für inländische Wirtschaft die Kreditgeberin an die Großgrundbesitzer (Güter über 100 ha).

Die Verschuldung dieses Großgrundbesitzes an die Bank betrug am 31. 12. 1927 128,3 Millionen Zloty. Die finanzielle Entwicklung der Bank für inländische Wirt-

schaft zeigt eine aufwärtsstrebende Tendenz. Dies ergibt sich aus den unten angegebenen Zahlen.

Bilanzpositionen	31. 12.	31. 12.	31. 12.	31. 12.
	1925	1926	1927	1928
in Millionen Zloty				
Aktiven:				
Kasse	7.1	28.1	46.1	35.5
Auslandsvaluten	1.1	2.7	4.3	3.3
Diskont. Wechsel	53.6	74.2	136.4	143.0
Protest. Wechsel	0.8	0.1	0.4	0.6
Offene Kredite	117.0	238.1	93.6	106.1
Warenkredite	12.5	7.7	6.1	6.6
Zeitanleihen	18.8	21.6	18.8	20.2
Langfrist. Baranleihen	53.4	79.4	380.5	377.2
Pfandbrief- u. Obligationsanleihen	165.0	206.1	391.2	397.0
Wertpapiere	65.6	38.4	171.9	134.9
Passiven:				
Eigene Kapitalien	41.8	51.2	148.8	148.7
Staatsschatzeinlagen	160.7	230.3	284.1	290.2
Zeiteinlagen	36.1	117.6	167.9	174.2
Scheckeinlagen	31.7	78.6	117.0	123.7
Spareinlagen	3.1	19.2	11.7	12.9
Redisk. Wechsel	27.2	6.8	18.9	13.4
Die im Umlauf befindl. Pfandbriefe	14.6	25.5	70.6	72.1
Obligationen im Umlauf	150.3	180.5	320.6	324.8

Der Stand der gewährten Kredite am 31. 12. 1926 betrug:

Gruppen	zusammen		kurzfrist. Kredite			Bar-kredite
	Summe	%	Wechsel-diskont	Zeitanleihen	offene Kredite	
in Millionen Zloty						
Zusammen	421.2	1000	74.2	29.3	238.1	79.4
davon:						
Landwirtschaft	14.6	3.5	11.7	0.9	2.0	—
Chemische Industrie	14.4	3.4	4.8	2.4	7.1	—
Textilindustrie	15.0	3.6	8.9	2.8	3.2	—
Warenhandel	56.7	13.5	13.5	1.6	41.4	—
Banken	89.7	21.3	2.6	—	86.4	0.5
Schatzministerium	76.2	18.1	—	—	76.2	—
Baukredite	83.1	19.7	2.1	4.9	1.0	74.9
Verschiedene	71.5	16.9	30.6	16.7	20.8	4.0

Von der allgemeinen Kreditsumme entfallen auf die Staatsunternehmungen 6,4 Millionen Zloty.

Aus der oben aufgeführten Zusammenstellung erhellt, daß die Privatbanken als größter Kreditnehmer bei der Bank figurieren (21,3 pCt.). Sodann folgen Baukredite 19,7 pCt., Schatzministerium 18,1 pCt., Warenhandel 13,5 pCt.

Ueber die Summe der erteilten Bürgschaften unterrichtet nachstehende Tabelle:

31. 12. 1925	218 Mill. Zl.
31. 12. 1926	120 Mill. Zl.
31. 5. 1927	60 Mill. Zl.

Bei 82 pCt. aller Garantien übernimmt der Staatsschatz die Mitbürgschaft.

Das Betriebskapital setzt sich zusammen aus Eigenfonds, Staats-, Privat- und öffentlichen Einlagen.

Das Verhältnis der eigenen zu fremden Kapitalien ist 1:15.

Die „Kassenbereitschaft“, d. h. das Verhältnis des Bargeldstandes zu den Einlagen ist unzureichend (am 31. 5. 1927 6,8 pCt.) und die „Flüssigkeit“, d. h. das Verhältnis der flüssigen Aktiven insgesamt zu den Einlagen ist günstiger (am 31. 5. 1927 59,7 pCt.).

Das Grundkapital der Bank wurde im Dezember 1927 um 85 Millionen Zloty auf 120 Millionen Zloty erhöht.

Die Erhöhung des Grundkapitals erfolgte, weil auf Grund der sog. „Stabilisierungsanleihe“ (72-Millionen-Dollaranleihe 1927) der polnische Staat sich verpflichtete, seinerseits alle verfügbaren Fonds nur bei der Bank Polski zu placieren.

Die aufwärtssteigende Tendenz der Bank läßt sich genau wie bei der Agrarbank ebenfalls in den Kurssteigerungen ihrer 8proz. Pfandbriefe erkennen. Sie stiegen von Januar 1927 bis Juli 1927 von 84 pCt. auf 92 pCt.

Die öffentlichen Banken Polens spielen, wie aus dem oben Geschilderten hervorgeht, eine wesentliche Rolle und werden für die nächste Zukunft eines der wesentlichsten Faktoren im polnischen Wirtschaftsleben darstellen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

1. Zu §§ 182 Abs. 2, 231 Abs. 3 HGB.

Die Generalversammlung kann nicht mit einfacher Mehrheit den Vorstand abberufen, wenn er nach der Satzung vom Aufsichtsrat zu bestellen ist.

Urteil des RG. vom 3. 6. 1927 — II 466. 26 —. T.

Die Generalversammlung (GV.) der beklagten AG. vom 27. Mai 1926 hat die vier damaligen Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung abberufen und den B. Sch. zum alleinigen und alleinvertretungsberechtigten Vorstand bestellt. Auf die Klage der Abberufenen ist dieser Beschluß in allen drei Rechtszügen für nichtig erklärt worden, weil er eine Verletzung des § 8 der Satzung enthalte. Nach diesem § 8 war die Abberufung des Vorstands Sache des Aufsichtsrats (AR.).

Die Revision hält die . . . Abberufung und Neuwahl des Vorstands der Beklagten für gültig, weil das Recht zur Abberufung nicht dem AR., sondern der GV. zustehe und weil das in § 8 des Gesellschaftsvertrags dem AR. eingeräumte Recht zur Bestellung des Vorstands nur auf einer Delegation der Rechte der GV. beruhe, bei deren Ausübung sich der AR. nach dem Willen und den Weisungen der GV. zu richten habe.

Beide Vorinstanzen haben sich dieser Auffassung versagt und aus § 8 der Satzung abgeleitet, daß das Recht zur Bestellung und Abberufung des Vorstands nur von dem AR. nach seinem Ermessen auszuüben sei, daher an seiner Statt oder neben ihm nicht von der GV. wahrgenommen, sondern von dieser nur auf dem Wege einer mit $\frac{3}{4}$ -Majorität beschlossenen Satzungsänderung an sich gezogen werden könne. Demgemäß sind die mit einfacher Majorität gefaßten Beschlüsse der GV. . . für nichtig erklärt worden.

Die Revision greift diese Auslegung des § 8 der Satzung als rechtsirrig an. Ihr kann jedoch nicht beigetreten werden.

Das HGB. hat sich einer Vorschrift über die Bildung des Vorstands, von der ersten Bestellung im Gründungsstadium, § 190, abgesehen, enthalten. Es schreibt in § 182 Abs. 2 Nr. 4 vor, daß der Gesellschaftsvertrag die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands enthalten muß. Die Satzung . . . muß feststellen, wer den Vorstand zu bestellen hat und auf welche Weise er zahlenmäßig gebildet werden soll. Irgendwelche Richtlinien für die Auswahl des Bestellungsorgans sind nicht gegeben. Das Gesetz deutet auch nicht an, daß diese Funktion der Vorstandsbestellung einem anderen Organ als der GV. nicht zur ausschließlichen Kompetenz übertragen werden könne. Hiernach ist es gesetzlich jedenfalls ohne weiteres zulässig, daß durch die Satzung die Bestellung des Vorstands dem AR. anvertraut wird, dessen gesetzliche Obliegenheiten nach § 246 Abs. 3 HGB. durch das Statut vermehrt werden dürfen. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat die Satzung in § 8 Abs. 1 Gebrauch gemacht, indem sie bestimmt, daß der Vorstand nach Ermessen des AR. aus einem oder mehreren von dem AR. anzustellenden Mitgliedern, besteht, die deutsche Reichsangehörige sein und ihren ständigen Wohnsitz innerhalb des deutschen Reiches haben müssen.

Ob bei dem Schweigen des Gesetzes darüber, von wem der nach § 231 Abs. 3 HGB. jederzeit zulässige Widerruf der Vorstandsbestellung auszugehen hat, anzunehmen ist, daß dem Bestellungsorgan ausnahmslos auch der Widerruf der Bestellung zusteht, braucht nicht untersucht zu werden, denn es handelt sich hier nur um den AR. als Bestellungsorgan, und das

BG. hat den § 8 der Satzung rechtsirrtumsfrei dahin ausgelegt, daß das dem AR. eingeräumte Ermessen über den Bestand des Vorstands zu entscheiden habe und daher auch das Recht zu seiner Abberufung einschließe. Daß aber auch die Abberufung des Vorstands eine Obliegenheit ist, die nach § 246 Abs. 3 HGB. dem AR. übertragen werden kann, ist . . . in der Rechtsprechung des erkennenden Senats anerkannt, RGZ. 82, 347.

Es ist daher nur die Frage, ob nach aktienrechtlichen Grundsätzen die GV. neben dem AR. oder an seiner Stelle den Vorstand abberufen und neuwählen bzw. den AR. entsprechend anweisen konnte oder ob sie darin durch die Satzung zugunsten des AR. beschränkt worden ist und beschränkt werden konnte.

Soweit die Zuständigkeit der 3 Organe der AG. — Vorstand, AR. und GV. — gesetzlich geregelt ist, stehen sie gleichberechtigt nebeneinander, und die GV. ist, obwohl sie den Gesamtwillen der Aktionäre verkörpert, nicht befugt, die Funktionen der anderen Organe wahrzunehmen oder an sich zu ziehen, die diesen zu eigener Zuständigkeit ausschließlich überlassen worden sind, RGZ. 43, 286. Das wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen.

Ihre Schranke findet aber die Betätigung der GV. nicht nur da, wo die Autonomie der Körperschaft sich nicht mehr betätigen kann oder wo das Gesetz sie hindert, sondern auch da, wo sie sich nach der Satzung nicht betätigen darf, ohne in den dort einem andern Organe ausschließlich überlassenen Wirkungskreis einzugreifen. Denn autonom für den Kreis ihrer Angelegenheiten ist die Gesellschaft, nicht die GV. als körperschaftliches Organ. Durch welche Organe sich die autonome Regelung der Gesellschaftsangelegenheiten vollzieht, bestimmen Gesetz und Satzung, an die alle Organe gebunden sind. Und wenn im Schrifttum und in der Rechtsprechung vielfach die Wendung gebraucht worden ist, die GV. sei das oberste Willensorgan der AG., so ist dies nur in dem Sinne richtig, daß ihrer Beschlußfassung die für das Bestehen und Gedeihen der Gesellschaft wichtigsten Maßnahmen vorbehalten sind und daß sie überall da zu entscheiden berufen ist, wo es sich nicht um Angelegenheiten der Gesellschaft handelt, die nach Gesetz und Satzung von anderen Organen in eigener Zuständigkeit zu besorgen sind, vgl. § 32 BGB. Die GV. kann sich daher nicht da betätigen, wo sie sich durch die Satzung der Gesellschaft selbst beschränkt hat, es sei denn, daß sie durch Aenderung der Satzung auf dem dafür gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebenen Weg ihre Kompetenz erweitert hat.

Nun ist die Revision der Meinung, daß der eigentliche Träger dieser Rechte die GV. sei, und daß daher ihre Uebertragung an andere Organe zur ausschließlichen Zuständigkeit gar nicht erfolgen könne und mithin immer nur als eine Bevollmächtigung durch die GV. aufgefaßt werden dürfe, derart, daß es ihr als der Machtgeberin jederzeit freistehen müsse, die Ausübung dieser Rechte an Stelle des Bevollmächtigten selbst in die Hand zu nehmen. — Diese Auffassung ist irrig. Der AR. handelt als Bestellungsorgan nicht kraft einer Vollmacht der GV., sondern leitet seine Befugnis und seine Obliegenheiten aus dem autonomen Grundgesetz der Gesellschaft her, an das sich die Gründer gebunden haben und an das auch die GV. gebunden ist. Er ist daher für den Akt der Bestellung nicht Bevollmächtigter der GV., sondern gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft kraft eines ihm übertragenen Amtes. Es entscheiden daher über sein Recht zur Bestellung und Abberufung des Vorstands nicht Vollmachtsgrundsätze, sondern die statutarischen Bestimmungen, aus denen er sein Recht zur Vertretung der Gesellschaft herleitet. Soweit daher das Statut die Befugnisse der Organe derart abgegrenzt hat, daß die Bestellung und der Widerruf des Vorstands dem AR. in eigener Kompetenz zustehen sollen, handelt es sich nicht um eine Bevollmächtigung, sondern um eine Verteilung und Regelung der Zuständigkeit der Organe.

Die hier vertretene Auffassung setzt sich auch nicht in Widerspruch mit den von der Revision angezogenen Entscheidungen des RG. Sie alle betreffen andere oder anders gelagerte Fälle. Es ist hier weder ein Organ der AG. zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt (HoldhZ. VII 86), noch handelt es sich darum, daß es der AG. an der zu ihrer Wesenheit erforderlichen Organisation fehlt (RGZ. 3, 123) noch um einen Fall, in dem dem AR. die Einberufung der GV. obgelegen hätte (RGZ. 35, 85). Die Entscheidung des erkennenden Senats vom 3. November 1914 (HoldhZ. XXIV 80) ist . . . hier überhaupt nicht anwendbar, weil nach dem dort vorliegenden Sachverhalt der GV. neben dem AR. durch das Statut das Recht der Vorstandsbestellung eingeräumt war und daher dort mit Recht angenommen worden ist, daß nach dem regelmäßigen Verhältnis beider Organe zueinander die Bestimmung der GV. vorzugehen habe.

2. Zu §§ 363 HGB., 407 BGB.

Die Bestätigung einer Bank über die Verwahrung von Wertpapieren kann nicht durch Indossament übertragen werden, wenn sie nicht die Voraussetzungen des kaufmännischen Verpflichtungsscheines erfüllt.

Urteil des RG. vom 25. 11. 1927 — II 140/27.

Nachdem die Beklagte mit der Firma W. als Darlehnsnehmerin ein Beleihungsgeschäft in Höhe von 2 Millionen Goldmark in 5prozentigen Goldpfandbriefen abgeschlossen hatte, stellte die Firma W. durch Zession vom 24. Januar 1924 den gesamten auf diese Beleihung zur Ausreichung kommenden Betrag dem Bankier Gr. zur Verfügung. Der Beklagten wurde die Urkunde hierüber am gleichen Tage vorgelegt; auf ihr befand sich der von Gr. unterzeichnete Vermerk: „für mich an die Order des St.-Konzerns, Finanz-Abteilung“. Darauf übersandte die Beklagte dem St.-Konzern, Finanz-Abteilung, ein von ihr unterzeichnetes, vom 25. Januar 1924 datiertes Schriftstück folgenden Wortlautes:

„Wir halten für Sie oder Ihre Order die der Firma W. in Höhe von 2 Millionen Goldmark Pfandbriefen bewilligte Hypothekenvaluta abzüglich der uns vertraglich zustehenden Provision, Stempel und Spesen, sobald die Valuta zur Auszahlung gelangen kann, zu Ihrer freien unwiderruflichen Verfügung.“

Laut vorliegender Bescheinigung des Amtsgerichts K. vom 22. Januar 1924 ist der Antrag auf Eintragung der Hypothek von 2 Millionen Mark am 22. d. M. beim Grundbuchamt eingegangen. Laut dieser Bescheinigung wird die Hypothek im Grundbuch eingetragen.

Dieses Schriftstück gelangte am 26. Januar 1924 in den Besitz der Preußischen Staatsbank (Seehandlung); dabei war es mit folgenden Indossamenten versehen: 1. weiter an die Firma M. & R., Bankgeschäft, Berlin (Datum: 25. Januar 1924), St.-Konzern, Finanz-Abteilung; 2. für uns an die Order der L.-Bank A.G., Berlin (Datum: 26. Januar 1924), M. & R.; 3. für uns an die Order der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) (Datum: 26. Januar 1924), L.-Bank.

Die Preußische Staatsbank (Seehandlung) schrieb unter dem 17. Februar 1925 an die jetzige Klägerin: sie trete hiermit die Rechte aus dem Verpflichtungsschein der D. G. Bank vom 25. Januar 1924 an die Klägerin zur Einziehung ab mit der Maßgabe, daß die Leistung aus dem Schein nur an die Preußische Staatsbank verlangt werden dürfe. Am 28. Mai 1925 versah sodann die Klägerin dieses Schriftstück mit der Erklärung: daß sie den vorstehenden Anspruch an die Preußische Staatsbank zurückabtrete. Dies geschah, nachdem die Klägerin (Ende April 1925) die gegenwärtige Klage erhoben hatte, mit der sie Verurteilung der Beklagten dahin begehrt, daß sie 10 000 Goldmark nom. von den von ihr ausgegebenen 5prozentigen Goldmarkpfandbriefen an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) herauszugeben habe.

Das Landgericht, Kammer für Handelssachen, hat die Klage abgewiesen; das Kammergericht dagegen hat der Klage stattgegeben.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß das Schreiben der Beklagten an die Finanzabteilung des St.-Konzerns vom 25. Januar 1924 keinen kaufmännischen Verpflichtungsschein im Sinne des § 363 Abs. 1 Satz 2 HGB. darstellt. Schon die äußere Form des Schriftstückes legt eher den Gedanken an ein Bestätigungsschreiben als an einen kaufmännischen Verpflichtungsschein nahe. Entscheidend ist aber, daß das Schreiben — wie der Berufungsrichter zutreffend bemerkt — mit den Worten: „sobald die Valuta zur Auszahlung gelangen kann“ die Leistung der Beklagten (die Zurverfügungstellung der Hypothekenvaluta) von einer Gegenleistung abhängig macht. Denn diese Wendung kann nicht anders verstanden werden als dahin, daß die Hypothekenvaluta gewährt werde, sobald der Darlehnsnehmer der Beklagten den Hypothekenbrief über die (an erster Stelle eingetragene) Hypothek von 2 000 000 GM ausgefolgt habe. Außerdem enthält das Schreiben nichts über die nähere Beschaffenheit der auszureichenden Goldmarkpfandbriefe, namentlich über ihren Zinsfuß, und endlich ist darin auch die Höhe des Abzugs an den 2 000 000 GM nicht genannt, den die Darlehnsgeberin wegen ihrer „Provision, Stempel und Spesen“ machen darf; das Schreiben verweist vielmehr in dieser Richtung auf das mit dem St.-Konzern getroffene Abkommen. Trotzdem hält der Vorderrichter das Schreiben für geeignet, den Klageantrag zu stützen. Wenn es auch kein Orderpapier nach § 363 HGB. darstelle, so sei doch — führt das Urteil aus — die Bedeutung der darin enthaltenen Orderklausel („wir halten für

Sie oder Ihre Order . . .“) nicht auf die Feststellung einer selbstverständlichen Abtretungsmöglichkeit beschränkt.

Das kaufmännische Leben verbinde mit der Orderklausel ganz allgemein die Auffassung, daß die an Order lautende Urkunde das Recht selbst verkörpere und daß mithin der Besitz der Urkunde die Leistung an ihren Inhaber gewährleiste und dritte Personen vom Empfang der Leistung (ohne Vorlegung der Urkunde) ausschließe.

Mit Grund bekämpft die Revision die Annahme des Berufungsrichters, daß der Gebrauch der Wendung: „ . . . für Sie oder Ihre Order“ den Schluß auf einen übereinstimmenden Vertragswillen des im angefochtenen Urteil näher bezeichneten Inhalts gestatte oder gar notwendig mache. Es handelt sich hierbei nicht, wie die Klägerin meint, um eine im wesentlichen dem Gebiet des Tatsächlichen angehörende und deshalb der Nachprüfung durch den Revisionsrichter entzogene Feststellung einer bestimmten Uebung, sondern um die Rechtsfrage, ob sich die Auffassung des Berufungsgerichts mit dem deckt, was nach der Erfahrung im kaufmännischen Verkehr unter einer Erklärung wie der von der Beklagten abgegebenen verstanden wird. Die Annahme des Vorderrichters würde allenfalls dann, aber auch nur dann zutreffen, wenn die Worte: „oder (für) Ihre Order“ in juristisch-technischem Sinne der Ermöglichung einer Art von originärem Erwerb der Rechte aus dem Papier zu verstehen wäre, wenn also nach Absicht der Vertragschließenden mit jener Wendung eine das Recht auf Ausreichung der Goldmarkpfandbriefe selbst verkörpernde umlaufsfähige Urkunde hätte geschaffen werden sollen. Das Berufungsgericht nimmt dies allerdings an, indem es davon ausgeht, daß die Worte: „oder für Ihre Order“, wenn sie nur die Abtretungsmöglichkeit hätten andeuten sollen, eine Selbstverständlichkeit ausdrückten und ohne besondere rechtliche Bedeutung wären, was bei einem derartigen Verkehr unter Kaufleuten nicht als „annehmbar“ erscheine. Dieser Ausgangspunkt des Vorderrichters widerspricht aber der täglichen Erfahrung. Es ist nicht richtig, daß gerade der Kaufmann bei seinen rechtsgeschäftlichen Erklärungen, insbesondere im brieflichen Verkehr, jede an sich rechtlich überflüssige pleonastische Wendung durchaus vermeidet, so daß es grundsätzlich gerechtfertigt wäre, jedem einzelnen in einem kaufmännischen Briefe gebrauchten Ausdruck, wenn er vielleicht auch verschiedener Deutung fähig ist, eine selbständige rechtliche Bedeutung beizulegen. Zu den Wendungen, die im kaufmännischen Verkehr mehrfach im nichttechnischen Sinne der Betonung der bloßen Abtretungsmöglichkeit gebraucht werden, gehört erfahrungsgemäß der Ausdruck „an Order“, und zwar beschränkt sich diese Verwendung der Klausel keineswegs auf solche Fälle, wo an der Möglichkeit der Abtretung des Anspruchs aus irgendwelchem Grunde ein Zweifel bestehen könnte. Unter diesen Umständen geht es nicht an, lediglich aus dem Zusatz „oder für Ihre Order“ die Folgerung zu ziehen, daß die Beklagte die Verpflichtung habe, die Pfandbriefe nur gegen Vorlegung und Quittierung des Papiers auszuhändigen und auf solchem Umwege den Rechtszustand herzustellen, wie er bei einem den Anforderungen des § 363 HGB. entsprechenden Papier im Hinblick auf die Vorschrift des § 364 Abs. 3 eintritt. An all dem vermag der von der Klägerin betonte Umstand nichts zu ändern, daß im Schreiben vom 25. Januar 1924 von der Bereithaltung der Pfandbriefe zur „freien unwiderruflichen Verfügung“ des Empfängers oder dessen Order die Rede ist. Mit Recht bemerkt das von der Revisionsklägerin vorgelegte Nußbaum'sche Gutachten, daß der Kaufmann, wenn er das ausdrücken will, was das Kammergericht im Schreiben vom 25. Januar 1924 findet, in der Verwendung von Ausdrücken wie „ich zahle gegen diesen Brief“, oder „gegen Aushändigung des Briefes“ ein ebenso zweifelsfreies wie naheliegendes Mittel besitzt.

Allerdings hat das Reichsgericht (VII. Zivilsenat) in der RGZ. Bd. 78 S. 149 abgedruckten Entscheidung in bezug auf einen nach § 363 Abs. 2 HGB. wirkungslosen, an Order gestellten Lagerschein die Auffassung des Berufungsgerichts gebilligt, die dahin gegangen war, daß bei Berücksichtigung der Form des Lagerscheines, der im Vordruck eben diese Bezeichnung aufwies, seiner gedruckten Bestimmungen und des Vordrucks „oder Order“ angenommen werden müsse, die Beteiligten hätten den Schein als eine Urkunde angesehen, die in Verkehr gesetzt werden und im Verkehr die Ware selbst darstellen sollte.

Jene Entscheidung läßt sich für den gegenwärtigen ganz anders gelagerten Fall nicht verwerten.

Nach dem Ausgeführten war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Aufklärung des noch streitigen Punktes (Vorbringen der Beklagten, sie habe die 2 Millionen Goldmarkpfandbriefe nach Abzug ihrer Provision usw. an M. & R. oder in deren Auftrag an eine dritte Person oder Firma ausgefolgt) an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.